

DER ORTENAU KREIS

Jugendamt

Alles rund um's Pflegekind

Pflegeelternwissen von A bis Z

Alles rund um´s Pflegekind
Pflegeelternwissen von A bis Z
3. überarbeitete Auflage, 2025

Herausgeber:
Landratsamt Ortenaukreis
Jugendamt – Pflegestellenkoordination
Badstraße 20, 77652 Offenburg

© Vervielfältigung des Inhalts jeglicher Art und Weitergabe an Dritte nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.

Layout:
andreas anselm grafik design®
Andreas Anselm Grafik Design GmbH Offenburg – Agentur für visuelle Kommunikation

DER ORTENAU KREIS

Pflegeeltern-Lexikon

Inhaltsverzeichnis

A 1
Abwesenheit des Pflegekindes 1
Adoption 1
Anbahnung - siehe Vermittlungsverlauf und Anbahnung 2
Arbeitsbefreiung im Krankheitsfall / “Kinderkrankengeld” 2
Alterssicherung 2
Arztbesuche und Gesundheitsfürsorge – siehe Entscheidungsbefugnisse 2
Aufenthaltsbestimmungsrecht – siehe Elterliche Sorge und Entscheidungsbefugnisse 2
Aufklärung – siehe Biografie und Biografieordner 2
Aufsichtspflicht 2
Auslandsaufenthalte 3
Ausweis und Reisepass 3
Autokindersitz 4
B 5
Begleiteter Umgang/Betreuter Umgang – siehe Umgang 5
Beihilfen und Zuschüsse - siehe Einmalige Beihilfen und Zuschüsse 5
Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen 5
Bereitschaftspflege 5
Berufseintritt 6
Besondere Bedarfe und Beeinträchtigungen 6
Betreuungsgeld 6

Bindung 6
Biografie 7
Biografieordner 8
Brillen und Hörgeräte 8
Bildungsmaßnahmen, Förderung von Interessen und Fähigkeiten – siehe Förderung von Interessen, Fähigkeiten und Bildungsmaßnahmen 8
C 9
Careleaver 9
D 10
Datenschutz 10
Doppelte Elternschaft 10
E 11
Eingliederungshilfe, Fachdienst 11
Einkommensteuer 11
Einkommen des Pflegekindes 11
Einmalige Beihilfen und Zuschüsse 11
Einschulung 12
Einschulungsuntersuchung 12
Elterngeld 12
Elternzeit 12
Elterliche Sorge 12
Entlastungsmöglichkeiten 13
Entscheidungsbefugnisse 14
F 16
Fahrerlaubnis / Führerschein 16
Fahrtkosten 16
Familienberatung 16
Familienbildungsangebote 16
Fetale Alkoholspektrumstörung (FASD) 17
Ferien – siehe Urlaub und Ferien 17
Formen der Vollzeitpflege 17
Förderung von Interessen, Fähigkeiten und Bildungsmaßnahmen 18
Fortbildung 19
Freizeitgestaltung 19
Führerschein – siehe Fahrerlaubnis 19
Führungszeugnis, erweitertes 19

G....20
Gesundheitsfürsorge – siehe Entscheidungsbefugnisse....20
Girokonto und Sparbuch....20
Grundausstattung....20
Grundbedürfnisse des Kindes....20
H....22
Haftpflichtversicherung....22
Haushaltsbescheinigung bzw. Pflegebescheinigung....22
Heranziehung zu den Kosten der Hilfe zur Erziehung....23
Herkunftseltern....23
Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII....24
Hilfen für junge Volljährige – siehe Volljährigkeit des Pflegekindes....24
Hilfeplan....24
I....25
Impfen – siehe Elterliche Sorge und Entscheidungsbefugnisse....25
Identität....25
Informationspflicht....25
J....27
Jugendamt....27
Jugendschutzgesetz....27
K....29
Kieferorthopädische Behandlung – siehe Entscheidungsbefugnisse....29
Kindergartenbeiträge....29
Kindergeld....29
Kinderrechte....29
Kinder- und Jugendpsychiatrische Behandlung – siehe Therapeutische Unterstützung....29
Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung....29
Klassenfahrten....30
Kommunaler Sozialer Dienst (KSD)....30
Kommunion, Konfirmation und vergleichbare einmalige Feierlichkeiten anderer Religionsgemeinschaften....31
Konfirmation – siehe Kommunion, Konfirmation und vergleichbare…....31
Krankenhilfe – siehe Krankenversicherung und Pflegeversicherung....31
Krankenversicherung und Pflegeversicherung....31
Kurzzeitpflege....32

L 33
Leibliche Kinder 33
Lernmittel 34
Literaturempfehlungen 34
M 35
Medienerziehung 35
Melderecht / Meldepflicht 35
Mietrecht 35
Mitwirkung 36
N, O 37
Nachhilfe 37
Operationen – siehe Entscheidungsbefugnisse und auch Abwesenheit des Pflegekindes 37
P 38
Pflegeelterncoaching 38
Pflegeelterngruppe 38
Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII – siehe Formen der Vollzeitpflege 39
Pflegegeld 39
Pflegegrad 40
Pflegekinderdienst 40
Pflegschaft – siehe Vormundschaft/Pflegschaft 40
Pflegestellenkoordination 40
Pflegeversicherung - siehe Krankenversicherung und Pflegeversicherung 41
Q, R 42
Rentenversicherung 42
Reisen – siehe Auslandsreisen, Ausweis und Reisepass, Entscheidungsbefugnisse und Urlaub und Ferien 42
Reisepass – siehe Ausweis und Reisepass 42
Resilienz 42
Rückführung 42
S 44
Schülerbeförderungskosten 44
Schweigepflicht – siehe Datenschutz 44
Selbstfürsorge 44
Sparbuch – siehe Girokonto und Sparbuch 45
Steuerrecht 45

T 46
Taschengeld 46
Taufe 46
Therapeutische Unterstützung 46
Trauma 46
U 48
Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMAs) in Pflegefamilien 48
Unfallversicherung 48
Umgang 48
Urlaub und Ferien 50
V 51
Veränderungen in der eigenen Familie 51
Vermittlungsverlauf und Anbahnung 51
Volljährigkeit des Pflegekindes 51
Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII 52
Vormundschaft/Pflegschaft 52
W 54
Weihnachtsbeihilfe 54
Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) 54
X, Y, Z 55
Zahnärztliche Behandlung – siehe Entscheidungsbefugnisse 55
Zusammenarbeit 55
Zuständigkeit 55
Anhang 56
Eigene Notizen 56
Abkürzungen 57
Abkürzungen im Sprachgebrauch des Kommunalen Sozialen Dienstes 57
Literatur- und Quellenangaben 58
Literaturempfehlungen 60
Die Kommunalen Soziale Dienste im Ortenaukreis 61

Aktualisierung 2025

A

Abwesenheit des Pflegekindes

Bei zusammenhängend vorübergehender Abwesenheit des jungen Menschen bis zu vier Wochen (z.B. Klinikaufenthalt) wird das Pflegegeld weitergezahlt. Ab der fünften Woche wird das Pflegegeld um 50 % gekürzt. Diese Regelungen gelten unter dem Vorbehalt, dass dem Ortenaukreis bei Abwesenheit des Pflegekindes keine anderweitigen Betreuungskosten entstehen.

Adoption

Eine Adoption wird auch als Annahme als Kind bezeichnet und ist eine Entscheidung des Familiengerichts. Das angenommene Kind erhält die gleiche rechtliche Stellung wie ein leibliches Kind.

Die Fachliteratur unterscheidet verschiedene Elternschaften: Die biologische, leibliche, die seelisch-soziale, die rechtliche und die ökonomisch-zahlende. Bei einer Vollzeitpflege übernehmen die Pflegeeltern in der Regel einen bedeutenden Teil der seelisch-sozialen Elternschaft. Das Jugendamt deckt mit dem Pflegegeld den Lebensunterhalt (ökonomisch-zahlend), die Eltern oder ein anderer Inhaber oder eine andere Inhaberin der elterlichen Sorge (siehe Vormundschaft/Pflegschaft) sind rechtliche Eltern und die Abstammung bleibt natürlich unberührt. Bei einer Adoption gehen alle Bereiche – abgesehen von der biologischen Komponente - auf die Adoptiveltern über. Leibliche Eltern bleiben weiterhin wichtiger Bestandteil des Lebens des Kindes – ob präsent oder in Gedanken (siehe auch Biografie). Eine Adoption ist unwiderruflich und kann eine bestmögliche emotionale und rechtliche Absicherung für ein Kind darstellen (vgl. Wiemann 2012, S. 16 ff.).

In § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII ist geregelt, dass „vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie zu prüfen ist, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Eine Adoption kommt aber nur unter bestimmten Voraussetzungen in Frage. Bedeutend ist hier, dass die leiblichen Eltern diesem Schritt zustimmen müssen, unabhängig vom Sorgerecht. Unter bestimmten, rechtlich sehr eng festgelegten Bedingungen kann die Einwilligung der Eltern oder eines Elternteils ersetzt oder auf sie verzichtet werden.

In einen Adoptionsprozess wird immer die Fachstelle Adoptionsvermittlung und –beratung einbezogen. Sollten Sie mit dem Gedanken spielen, Ihr Pflegekind zu adoptieren, besprechen Sie das bitte zunächst mit Ihrer zuständigen Fachkraft des Kommunalen Sozialen Dienstes. Hier erhalten Sie auch die Kontaktdaten der Fachstelle Adoption.

Anbahnung - siehe Vermittlungsverlauf und Anbahnung

Arbeitsbefreiung im Krankheitsfall / “Kinderkrankengeld”

Berufstätige Mütter und Väter - Pflegeeltern sind diesen gleichgestellt - haben in der gesetzlichen Krankenversicherung bei der Erkrankung ihres (Pflege-) Kindes einen Anspruch auf Krankengeld und Arbeitsbefreiung, wenn dies nach ärztlicher Bescheinigung erforderlich ist. Dies gilt allerdings nur, wenn andere Haushaltsangehörige die Betreuung und Versorgung des erkrankten Kindes nicht übernehmen können und das Kind noch keine 12 Jahre alt ist (§ 45 SGB V). Nähere Auskünfte hierzu erteilen die jeweiligen Krankenkassen.

Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen für die Alterssicherung der überwiegend betreuenden Pflegeperson werden hälftig erstattet, mindestens 50,10 € im Monat pro Pflegekind. Zur Berechnung Ihres individuellen Anspruchs wenden Sie sich bitte an die **W**irtschaftliche Jugendhilfe.

Arztbesuche und Gesundheitsfürsorge – siehe Entscheidungsbefugnisse

Aufenthaltsbestimmungsrecht – siehe Elterliche Sorge und Entscheidungsbefugnisse

Aufklärung – siehe Biografie und Biografieordner

Aufsichtspflicht

Mit der Aufnahme eines Pflegekindes entsteht für die Pflegeeltern die Verpflichtung zur Beaufsichtigung des Kindes, wobei für sie dieselben Sorgfaltspflichten gelten, wie bei der Erziehung eines eigenen Kindes.
Die Aufsichtspflicht beinhaltet unter anderem den Schutz vor Schäden

- des Kindes an sich selbst
- des Kindes durch Dritte
- Dritter durch das Kind.

Der Umfang der Aufsichtspflicht lässt sich nicht generell, sondern nur im Einzelfall bestimmen und ist abhängig vom Alter und Entwicklungsstand des Kindes, der jeweiligen Gefahrensituation, der örtlichen Umgebung usw. Minderjährige müssen nicht ständig beaufsichtigt werden, sie benötigen für ihre Entwicklung auch Freiräume, um eigene Erfahrungen zu sammeln. Es reicht aus, sich einen generellen

Überblick über das Tun des Kindes zu verschaffen und es in altersgerechter Weise über mögliche Gefahren und entsprechende Vorsichtsmaßnahmen aufzuklären.

Wenn die Aufsichtspflicht verletzt wird, haften die Pflegeeltern für alle Personen- und Sachschäden, die das Pflegekind sich oder einem Dritten zufügt. Sie können die Aufsichtspflicht an andere delegieren, z.B. auf einen Großelternteil als “Babysitter”, müssen jedoch prüfen, ob die oder der Betreffende zur Übernahme in der Lage ist.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Aufsichtspflicht genügt wurde oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre. Deshalb müssen sich Pflegeeltern prinzipiell über mögliche Gefahren informieren, Vorsorge treffen, auf mögliche Gefahrenpunkte hinweisen (aufklären, belehren), kontrollieren, ob die Pflegekinder alles verstanden haben und die Vorsichtsmaßnahmen und Verbote einhalten und beachten, sowie im Bedarfsfall reagieren, d.h. geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen, Verbote und Anordnungen treffen.

Auslandsaufenthalte

Urlaube oder Reisen im Rahmen von Schulveranstaltungen im Ausland sind in der Regel (abhängig z.B. vom Aufenthaltsstatus, Passgültigkeit) möglich. Hier empfehlen wir eine schriftliche Reiseerlaubnis der/des Personensorgeberechtigten, ggfs. des Vormunds/Pflegers bzw. der Vormundin/Pflegerin. Fernreisen und Reisen in nicht vertraute Kulturkreise oder in Gebiete, für die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes bestehen, bedürfen grundsätzlich der Erlaubnis des Inhabers oder der Inhaberin des Aufenthaltsbestimmungsrechts (siehe auch **E**lterliche Sorge, **E**ntscheidungsbefugnisse und **V**ormundschaft/ Pflegschaft). Bei Infektionskrankheiten (z.B. Coronavirus SARS-CoV-2) liegt die Entscheidung, ob das Kind mit den Pflegeeltern in Urlaub darf, grundsätzlich bei der Person oder den Personen, die das Sorgerecht haben. Beziehen Sie bei Urlaubs- und anderen Auslandsreisen des Pflegekindes grundsätzlich Ihren Ansprechpartner des Kommunalen Sozialen Dienstes hinzu. Für Grenzübergänge erhalten Sie auf Nachfrage eine Haushaltsbescheinigung (siehe Haushaltsbescheinigung) in englischer Sprache.

Ausweis und Reisepass

Kinderausweis, Kinderreisepass, Reisepass und Personalausweis sind amtliche Dokumente, welche nur von den/dem/der Personensorgeberechtigten oder dem Vormund bzw. der Vormündin beantragt werden können.

Autokindersitz

Die Erstanschaffung eines Autokindersitzes wird im Rahmen der Erstausstattungsbeihilfe für Einrichtungsgegenstände gedeckt. Wird im Verlauf eines Pflegeverhältnisses erneut die Anschaffung eines Autokindersitzes notwendig, so wird auf Nachweis eine zusätzliche einmalige Beihilfe in Höhe von derzeit maximal 100,- EUR gewährt.

B

Begleiteter Umgang/Betreuter Umgang – siehe Umgang

Beihilfen und Zuschüsse - siehe Einmalige Beihilfen und Zuschüsse

Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen

Als Pflegeperson haben Sie vor und während der Aufnahme einen Pflegekindes Anspruch auf Beratung und Unterstützung (§ 37 Abs. 2 SGB VIII). Im Ortenaukreis sieht dies wie folgt aus:

- Die für Sie an Ihrem Wohnort zuständige Fachkraft des Kommunalen Sozialen Dienstes hilft Ihnen gerne bei allgemeinen, belegungsunabhängigen Fragen.
- Bei Fragen zur Pflege und Erziehung des Pflegekindes, in psychologischer, pädagogischer, rechtlicher und sonstiger Hinsicht wenden Sie sich bitte an die für das Pflegekind zuständige Fachkraft des Kommunalen Sozialen Dienstes.
- Zu Beginn einer Belegung stellen wir Ihnen obligatorisch Unterstützung und Beratungsmöglichkeiten in Form von Pflegeelterngruppe und Pflegeeltern-coaching (siehe **P**flegeelterngruppe, **P**flegeelterncoaching) an die Seite.
- Bei schwierigen und herausfordernden Situationen gibt es die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt erneut **P**flegeelterncoaching in Anspruch zu nehmen. Sprechen Sie hierfür die für das Pflegekind zuständige Fachkraft an.
- Wenn sich Schwierigkeiten in Ihrer eigenen Familie entwickeln, welche nicht explizit mit dem Pflegekind in Zusammenhang stehen, unterstützen wir Sie gerne, beispielsweise durch **F**amilienberatung. Sprechen Sie hierfür gerne die für Sie zuständige Fachkraft des Kommunalen Soziales Dienstes an.
- Bei Fragen zu finanziellen Angelegenheiten (z.B. zum Pflegegeld, Beihilfen und Zuschüsse) hilft Ihnen gerne die **W**irtschaftliche Jugendhilfe weiter.

Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflegefamilien nehmen Kinder oder Jugendliche, die aus einer Krisensituation kommen, für einige Tage bis zu mehreren Wochen in ihrer Familie auf und wirken an deren Perspektivklärung mit. Die Bereitschaftspflegepersonen durchlaufen eine gesonderte Überprüfung und mindestens eine Betreuungsperson muss eine pädagogische Qualifizierung vorweisen. Zwischen dem Jugendamt und der Bereitschaftspflegestelle besteht eine schriftliche Vereinbarung. Darüber hinaus gibt es noch weitere **F**ormen von Vollzeitpflege.

Berufseintritt

Für manche Berufe ist besondere Berufs- und Arbeitskleidung notwendig. Die Anschaffung ist oftmals mit besonderen Kosten verbunden, welche den Anteil des im Pflegegeld enthaltenen Bekleidungsgelds übersteigen. Auf Antrag können diese Kosten im notwendigen Umfang erstattet werden, soweit z.B. gegenüber der Arbeitsförderung (SGB II / SGB III) oder Dritten (z.B. Arbeitgeber) keine vorrangigen Ansprüche bestehen. Bei Bedarf können auf Antrag auch weitere Beihilfen für notwendiges Equipment (z.B. Friseurscheren) gewährt werden. Bitte beachten Sie auch den Abschnitt **E**inkommen des Pflegekindes, Heranziehung zu den Kosten der Hilfe zur Erziehung.

Besondere Bedarfe und Beeinträchtigungen

Bringen Pflegekinder einen erhöhten Bedarf an Erziehung und Pflege und/oder hohe Sachaufwendungen mit sich, beispielsweise wenn das Kind nachts nicht schlafen kann und einnässt, oder sind besonders häufige Fahrten zu Umgangskontakten oder ärztlichen und/oder therapeutischen Behandlungen notwendig, so kommen erhöhte Pflegegeldsätze in Frage, um diesen Mehraufwand zu decken. Wenden Sie sich an die fallzuständige Fachkraft des Kommunalen Sozialen Dienstes, damit diese den Mehraufwand prüfen und ggfs. bewilligen kann. Hier kann möglicherweise auch ein Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung bestehen – siehe **P**flegegrad.

Betreuungsgeld

Ein zusätzliches Betreuungsgeld in Höhe von derzeit 300,- EUR pro Monat wird geleistet, wenn der Bedarf eines unter drei Jahre alten Pflegekindes

- die Inanspruchnahme einer Tagesbetreuung vorerst ausschließt und
- die Betreuung und Erziehung durch die Pflegeperson zuhause erforderlich macht

und

- der erhöhte Aufwand einen zumindest teilweisen Verzicht auf Erwerbsarbeit der Pflegeperson bedeutet.

Die Gewährung des Betreuungsgeldes ist zunächst auf maximal ein Jahr befristet. Die Bewilligung orientiert sich grundsätzlich am Bedarf des Kindes, welcher von der fallzuständigen Fachkraft des Kommunalen Sozialen Dienstes fortlaufend geprüft wird.

Bindung

Bindung beschreibt in der Entwicklungspsychologie die intensive emotionale Beziehung eines Kindes zu der Person (oder mehreren ausgewählten Personen), die in der wiederkehrenden alltäglichen Interaktion mit ihm die Grundbedürfnisse des

Kindes deckt. Diese sind die emotionalen Bedürfnisse nach Schutz, Nähe, Versorgung, Zuwendung und Trost. Abhängig davon, in welchem Maße und mit welcher Zuverlässigkeit die Fürsorgeperson diese Bedürfnisse deckt, entwickelt sich bereits ab dem Säuglingsalter das Bindungsverhalten des Kindes, welches bedeutend für die soziale und emotionale Entwicklung des Kindes ist. Grob lassen sich zwei Bindungsmuster unterscheiden: eine sichere und eine unsichere Bindung. Pflegekinder, deren oben genannte Bedürfnisse nicht ausreichend durch die Eltern gedeckt werden konnten, konnten oft keine sicheren Bindungen in der Herkunftsfamilie aufbauen. Dies kann mitunter im Alltag in der Pflegefamilie spürbar werden. Hinzu kommt, dass der Wechsel von der Herkunftsfamilie in die Pflegefamilie ein gravierender Einschnitt in die bisherige Normalität des Kindes bedeutet. Jeder Beziehungsabbruch im Kindes- und Jugendalter hinterlässt seelische Verletzungen und Traumatisierungen. Liebevolle, fürsorgliche leibliche Eltern und die Zeitspanne der frühen Kindheit sind nicht die einzigen Faktoren, welche für die Entwicklung von Bindungsmustern relevant sind. Eine Korrektur bislang negativer Bindungsmuster und die Linderung damit verbundener seelischer Verletzungen sind auf vielfältige Wege möglich (vgl. Riedle et al, S. 110 ff.). Der Aufbau einer sicheren Bindung zwischen Pflegeeltern und Pflegekind kann entstehen – muss aber nicht! Mit viel Liebe, Zuverlässigkeit, Zeit und Geduld kann das Kind bei Ihnen jedoch lernen, was es bedeutet, sicher und in allen wichtigen Bereichen gut versorgt zu sein. Wenn Sie es schaffen, mit einem solchen fürsorglichen Beziehungsangebot das Vertrauen des Kindes in Sie zu wecken, dann schaffen sie hier einen sicheren emotionalen Hafen, welcher allen Beteiligten auch durch schwere und herausfordernde Zeiten helfen wird (vgl. Köckeritz/Diouani-Streek, S. 94 ff.). Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die zuständige Fachkraft des Kommunalen Sozialen Dienstes, die Person, welche bei Ihnen das Pflegeelterncoaching übernimmt, und/oder an die Pflegeelterngruppe.

Biografie

Mit Biografie und Biografiearbeit ist die Auseinandersetzung mit der eigenen Lebensgeschichte gemeint. Für Kinder, die (aktuell) nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen, hat die eigene Lebensgeschichte einen großen Einfluss auf die Identitätsentwicklung. Kinder haben ein Recht auf altersentsprechende Wahrheit. Warum lebe ich nicht bei meinen Eltern? Warum können meine Mama und/oder mein Papa nicht für mich sorgen? Bin ich schuld, dass ich meinen Eltern weggenommen wurde? Das sind nur beispielshafte Fragen, mit denen sich Kinder früher oder später beschäftigen. Für eine positive Entwicklung ist es wichtig, dass das Kind das bisher in seinem Leben Geschehene (irgendwann) verstehen und einordnen kann. Dabei müssen die Erwachsenen – und insbesondere auch Sie als die im Alltag präsenten Bezugspersonen – helfen, beispielsweise, in dem die Fragen des Kindes ernst genommen und kindgerecht und wahrheitsgemäß beant-

wortet werden. Dies ist auch wichtig, damit sich keine Idealisierung und Phantasiebilder entwickeln (vgl. Wiemann 2012). Biografiearbeit ist wichtig, um Momentaufnahmen der eigenen Lebenssituation anzufertigen, Rollen und Familienkonstellationen darzustellen und zu verstehen, die eigene Situation zu erfassen und einzuordnen und später den eigenen Lebensweg zurückverfolgen zu können (vgl. Fazlali-Rusert 2018). Weiteres erfahren Sie von Ihrer zuständigen Fachkraft des Kommunalen Sozialen Dienstes, im Pflegeelterncoaching oder auch in der Pflegeelterngruppe. Lesen Sie aber zunächst noch den nächsten Punkt **B**iografieordner.

Biografieordner

Im Ortenaukreis erhält jedes Pflegekind einen Biografieordner „Ich bin ich - Meine Lebensgeschichte“. Hier sollen alle relevanten Entwicklungen und Ereignisse des Pflegekindes dokumentiert werden. Gemalte Bilder, Bastelarbeiten, Fotos, Texte, Postkarten, Briefe, Erinnerungen mit und an die Herkunftseltern sind hier gleichbedeutend mit denen aus der Zeit in der Pflegefamilie. Die Ordner sollen dem Kind dazu dienen, den bisherigen Lebensweg zu verstehen und die verschiedenen Akteure und deren Bedeutung zuordnen zu können. Im Ordner finden Sie Ideen und Anregungen, wie sie verschiedene Themen für das Pflegekind, idealerweise auch gemeinsam mit dem Pflegekind, festhalten können. Wählen Sie einen für das Kind sichtbaren Platz für den Ordner, damit das Kind darin blättern kann, wenn ihm danach ist und sie alle einen möglichst „entspannten“ Umgang mit der Geschichte des Kindes finden. Ergänzungen siehe **B**iografie.

Brillen und Hörgeräte

Kosten für Brillen und Hörgeräte werden auf Nachweis bis zu einer Höhe von derzeit 100,- EUR erstattet.

Bildungsmaßnahmen, Förderung von Interessen und Fähigkeiten

– siehe **Förderung von Interessen, Fähigkeiten und Bildungsmaßnahmen**

C

Careleaver

Als Careleaver bezeichnet man „junge Menschen, die einen Teil ihres Lebens in öffentlicher Erziehung (Wohngruppen, Pflegefamilien etc.) verbracht haben und sich am Übergang in ein eigenständiges Leben befinden“ (Careleaver e.V.). Der Übergang in die Selbstständigkeit ist in der Regel sowohl für die jungen Menschen als auch für die Pflegefamilie eine bedeutende Veränderung. Zahlreiche Aufgaben und Verantwortlichkeiten hängen mit einem eigenständigen Leben zusammen. Und es bedeutet auch Abschied nehmen – die bisherige gemeinsame Alltagsstruktur und das familiäre Miteinander wird aufgelöst. Wenn die Hilfe endet, bedeutet dies keineswegs, dass sie auch ihre Beziehung zueinander beenden müssen. Wir empfehlen, dass sie sich schon frühzeitig mit dieser Veränderung auseinandersetzen und gemeinsam vereinbaren, wie sie zukünftig miteinander umgehen möchten. Wertvolle Tipps und eine Broschüre mit Checklisten, an was in dieser Phase alles gedacht werden wollte, erhalten Sie und der oder die Jugendliche vom Kommunalen Sozialen Dienst. Scheuen Sie sich auch nicht, in der Pflegeelterngruppe nach Erfahrungen und Anregungen für diese Zeit zu fragen. Ergänzend hierzu finden Sie auch Informationen unter **V**olljährigkeit des Pflegekindes.

D

Datenschutz

Während des Pflegeverhältnisses werden die Pflegeeltern auch persönliche Daten über ihr Pflegekind und seine Eltern erfahren, die vertraulich behandelt werden müssen. Sie unterliegen dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I). Solche Informationen dürfen nicht oder nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Kindeswohlgefährdung) an Dritte weitergegeben werden. Benötigen z. B. Kindergarten, Schule, Arzt oder Therapeut Informationen über das Kind zur Durchführung ihrer Aufgaben, so dürfen die Pflegeeltern die erforderlichen Daten im dafür notwendigen Maß weitergeben. Die Weitergabe von Informationen an Nachbarn, Freunde oder Verwandte ist nicht zulässig. Im Rahmen des Pflegeelterncoachings haben Sie die Möglichkeit, sich mit der jeweiligen Fachkraft und in der Pflegeelterngruppe zusätzlich mit anderen Pflegeeltern auszutauschen. Auch hier erhaltene Informationen über Dritte sind zu schützen. Auch nach Beendigung des Pflegeverhältnisses sind die Pflegepersonen weiterhin zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet.

Selbstverständlich schützen wir auch Ihre Daten! Informationen nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung durch das Jugendamt finden sich auf der Internetseite des Landratsamts unter www.ortenaukreis.de/jugendamt. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Doppelte Elternschaft

Das Kind hat einerseits Eltern, bei denen es aufwächst, andererseits Eltern, die zu Besuch kommen oder zu denen es zu Besuch geht. Beide Elternschaften spielen eine enorme Rolle für das Kind. Damit das Kind nicht in einen Loyalitätskonflikt gerät, ist eine wohlwollende, akzeptierende Haltung (ausgesprochen, gelebt und möglichst auch tatsächlich gefühlt) absolut wichtig. Kinder können sich zwei Familien zugehörig fühlen. Ihre Aufgabe ist, dies dem Kind auch zuzugestehen.

E

Eingliederungshilfe, Fachdienst

Laut § 35a SGB VIII haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Der Fachdienst Eingliederungshilfe klärt den Bedarf, wenn die Voraussetzungen für eine Unterstützung durch Hilfen nach § 35a SGB VIII vorliegen. Hilfen können ambulant, in Tageseinrichtungen oder stationär erfolgen.

Einkommensteuer

Das vom Jugendamt gezahlte Pflegegeld ist steuerfrei. Wird das Pflegegeld allerdings von privater Seite bezahlt, muss es grundsätzlich versteuert werden; es können jedoch bestimmte Beträge als "Betriebsausgaben" abgesetzt werden. Weitergehende Informationen erteilen die zuständigen Finanzämter.

Einkommen des Pflegekindes

Hat das Pflegekind einen Anspruch auf zweckbestimmte Leistungen wie z.B. Waisen- oder Habwaisenrente, Berufsbildungsbeihilfe, BAföG oder Ausbildungsgeld, werden diese Beträge vom Jugendamt vereinnahmt. Zum Teil gibt es Freibeträge. Einkünfte aus Ferien- oder Gelegenheitsjobs, Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnissen sowie Vermögen werden vom Jugendamt nicht berücksichtigt. Die **W**irtschaftliche Jugendhilfe berechnet fair und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse

Zusätzlich zum Pflegegeld, das die regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben für das Pflegekind abdeckt, gewährt der Ortenaukreis Beihilfen und Zuschüsse für:

- Grundausstattung an Bekleidung und Einrichtungsgegenständen - siehe „**G**rundausstattung"
- Religiöse Anlässe – siehe „**T**aufe", „**K**ommunion, Konfirmation und vergleichbare einmalige Feierlichkeiten anderer Religionsgemeinschaften", „**W**eihnachtsbeihilfe"
- Schulische Anlässe – siehe „**E**inschulung", „**L**ernmittel", „**N**achhilfe", „**K**lassenfahrten"
- Ausbildungsbezogene und berufliche Anlässe – siehe „**B**erufseintritt" und „**F**ahrerlaubnis"
- Freizeit – siehe „**F**reizeitgestaltung", „**B**ildungsmaßnahmen, Förderung von Interessen und Fähigkeiten" und „**U**rlaub und Ferien"
- Besondere Bedarfe des Pflegekindes – siehe „**B**rillen und Hörgeräte" und „**B**etreuungsgeld"

Einschulung

Die Grundsatzentscheidung, auf welcher Schule das Kind eingeschult wird, zählt zu den Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung und wird somit von dem/der Sorgeberechtigten bzw. der Fachkraft der Vormundschaft/Pflegschaft gefällt. Dazu zählen auch Fragen zum Zeitpunkt der Einschulung (Rückstellung) und Schulform (Waldorfschule, Regelschule, Sonderschule, etc.). Für Kinder bedeutet die Einschulung in der Regel eine große Veränderung. Manchmal ist der Wechsel vom Kindergarten in die Schule mit überwiegend positiven Gefühlen wie Vorfreude und Neugier verknüpft, manchmal aber auch mit negativen (z.B. Verunsicherungen, Ängste, Sorgen). Hier können Sie als Pflegeeltern positiv einwirken. Wir können Sie hier finanziell mit einer Einschulungspauschale in Höhe von derzeit 150,- EUR unterstützen, welche Sie nach Einreichen einer Einschulungsbestätigung erhalten.

Einschulungsuntersuchung

Die Begleitung von Einschulungsuntersuchungen und das Ausfüllen der dazu gehörigen Dokumente gehören zu den Aufgaben der/des Sorgerechtsinhaber/s. Wird das Kind durch die Pflegeeltern oder einen Pflegeelternteil begleitet, bedarf es der schriftlichen Einwilligung der/des Sorgeberechtigten.

Elterngeld

Pflegeeltern haben in der Regel keinen Anspruch auf Elterngeld. Elterngeld kann nur bezogen werden, wenn das Pflegekind mit dem Ziel der Adoption aufgenommen wird (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 BEEG).

Elternzeit

Vollzeitpflegeeltern können Elternzeit in Anspruch nehmen. Diese muss unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen und Fristen beim Arbeitgeber geltend gemacht werden (§§ 15 bis 22 BEEG). Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrer Fachkraft des Kommunalen Sozialen Dienstes oder beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Link zur Broschüre in der Literaturangabe).

Elterliche Sorge

Kinder stehen, so lange sie minderjährig sind, unter elterlicher Sorge. Unter der Personensorge versteht man vor allem das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen, seinen Aufenthalt und seinen Umgang zu bestimmen sowie das Kind gesetzlich zu vertreten. In manchen Fällen wird den Eltern jedoch vom Familiengericht das Sorgerecht für ihre Kinder ganz oder teilweise entzogen. Gründe dafür können sowohl unverschuldetes Versagen der Eltern, als auch missbräuchliche Ausübung des Sorgerechts oder Vernachlässigung sein. In diesen Fällen wird dann

durch das Familiengericht ein Vormund oder Pfleger, bzw. eine Vormundin oder Pflegerin eingesetzt. Meistens sind dies Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes, manchmal aber auch die Pflegeeltern (siehe auch **V**ormundschaft/Pflegschaft). Wer welche Entscheidung für das Pflegekind treffen darf, entnehmen Sie bitte dem Punkt **E**ntscheidungsbefugnisse und dem Schaubild „**E**ntscheidungen rund um das Pflegekind“ im Anhang an den Buchstaben E.

Entlastungsmöglichkeiten

Mit der Aufnahme eines Pflegekindes muss der Familienalltag neugestaltet werden. Die besonderen Herausforderungen im Zusammenleben mit einem Pflegekind können zeitweise all Ihre Energie und Aufmerksamkeit fordern. Um dies leisten zu können, brauchen Sie Kraftquellen. Diese können zum einen pädagogische und psychologische Hilfen für Sie selbst, bzw. für die Erziehung sein. Sprechen Sie Ihre Fachkraft des Kommunalen Sozialen Dienstes an, wenn Sie das Gefühl haben, Ihr Energietank leert sich schneller, als dass Sie diesen wieder füllen können. Entlastung kann auch die persönliche Weiterbildung in bestimmten Erziehungsthemen bringen. Vielleicht finden Sie ein für Sie passendes **F**amilienbildungsangebot in Ihrer Umgebung. Hilfreich ist auch immer der Austausch mit anderen Pflegeeltern, beispielsweise in der Pflegeelterngruppe. Wichtig ist, dass Sie sich innerhalb der Familie unterstützen und Sie sich die Arbeit möglichst teilen. Es ist für jedes Kind schön, wenn beide Erziehungspersonen im Haushalt (falls vorhanden) Aufgaben und Funktionen mit und für das Kind übernehmen. Lesen Sie hierzu auch den Punkt **S**elbstfürsorge.

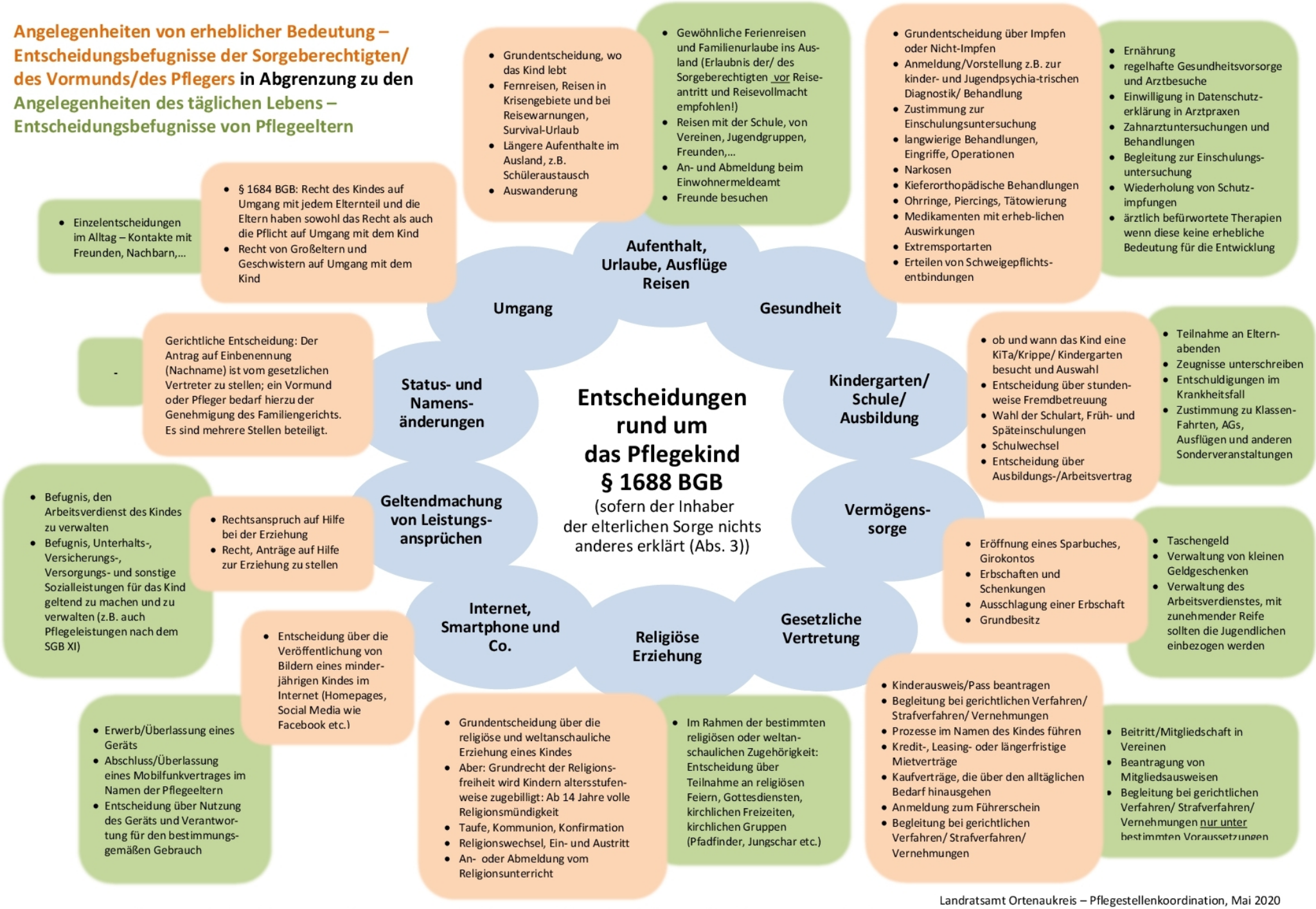
Zeitliche Entlastung kann die Betreuung des Kindes durch Verwandte, vertraute Bekannte, den Kindergarten, die Hausaufgabenbetreuung oder andere Fremdbetreuungen (z.B. Babysitter, Vermittlung über den Kinderschutzbund möglich) bringen. Dies können Sie – wenn es sich um wenige Stunden handelt, selbst entscheiden. Teilen Sie dies aber bitte Ihrer Fachkraft des Kommunalen Sozialen Dienstes und ggfs. dem Vormund bzw. der Vormundin mit. Je nach Umfang benötigt das Jugendamt ein erweitertes Führungszeugnis der Betreuungsperson. Möglicherweise kann das Pflegekind in einem Musik- oder Sportverein Zeit verbringen und ein Hobby ausüben ohne Ihre Anwesenheit. Sollten Sie die Fremdbetreuung des Kindes als Entlastung über eine längere Zeit benötigen, sprechen Sie bitte möglichst frühzeitig mit der zuständigen Fachkraft des Kommunalen Sozialen Dienstes. Gemeinsam finden Sie sicherlich eine Lösung. Unter bestimmten Voraussetzungen kommen auch Krankenkassen – oder Rentenversicherungsleistungen wie Mutter- bzw. Vater-Kind-Kuren in Frage. Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder oder von Behinderung bedrohter Kinder stehen zudem Leistungen der Eingliederungshilfe zu (§ 53 SGB XII, § 35 a SGB VIII), welche wiederum Entlastung für Sie bedeuten können. Zusammen mit dem Kommunalen Sozialen Dienst wird der Bedarf des Kindes stetig ermittelt und nach geeigneten und notwendigen Unterstützungen gesucht. Hierfür braucht es Ihre Mitteilung über Auffälligkeiten, Schwierigkeiten des Kindes sowie über Ihre Grenzen

und Belastungen. Scheuen Sie sich nicht sich hier frühzeitig zu melden – wenn die Situation kurz vor der Eskalation steht, wird es mitunter schwer, zeitnah eine passende Lösung zu finden.

Entscheidungsbefugnisse

Um im Alltag mit dem Pflegekind handlungsfähig zu sein, erhalten Pflegepersonen mit der Aufnahme des Pflegekindes das Recht, bestimmte Entscheidungen selbst treffen zu können. Rechtlich handelt es sich hierbei um eine Vertretung des oder der Personensorgeberechtigten bei der Ausübung von dessen oder deren Sorgerecht. Geregelt werden diese Entscheidungsbefugnisse in § 1688 BGB. Es wird zwischen Angelegenheiten des täglichen Lebens und Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung unterschieden. Das tägliche Leben findet in der Pflegefamilie statt. Pflegeeltern dürfen Entscheidungen treffen, welche häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben (vgl. § 1687 Abs. 1 Satz 3 BGB). Grundentscheidungen und solche, welche mittel- und/oder langfristige Auswirkungen auf das Kind und dessen Entwicklung haben können und nur schwer abzuändern sind, treffen die Personensorgeberechtigten, z.B. über eine planbare Operation oder einen Schulwechsel. Sind solche Entscheidungen notwendig, so braucht es die Zustimmung der Personensorgeberechtigten – also der Eltern oder der Fachkraft der **V**ormundschaft/Pflegschaft. Grundsätzlich ist es jedoch sinnvoll und für die Zusammenarbeit hilfreich, die Personensorgeberechtigten in alle für das Kind wichtigen Entscheidungen miteinzubeziehen oder diese zumindest zu informieren. Hierfür eignet sich auch das Hilfeplangespräch. Eilentscheidungen, welche beispielsweise bei Gefahr in Verzug getroffen werden müssen (z.B. Not-Operation), können die Pflegeeltern selbstverständlich treffen. Die Personensorgeberechtigten sind dann umgehend darüber zu informieren. Personensorgeberechtigte – die Eltern oder der Vormund/Pfleger bzw. Vormundin/ Pflegerin – oder auch das Familiengericht können die Entscheidungsbefugnisse der Pflegeeltern einschränken. Personensorgeberechtigte können auch Vollmachten für weitere Angelegenheiten erteilen.

Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung – Entscheidungsbefugnisse der Sorgeberechtigten/ des Vormunds/des Pflegers in Abgrenzung zu den Angelegenheiten des täglichen Lebens – Entscheidungsbefugnisse von Pflegeeltern



Landratsamt Ortenaukreis – Pflegestellenkoordination, Mai 2020

Quelle: KVJS Entscheidungsbefugnisse von Pflegepersonen : Angelegenheiten des täglichen Lebens („Alltagssorge“) in Abgrenzung zu Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, Stand September 2019, eigene Darstellung

F

Fahrerlaubnis / Führerschein

Bei Ausbildungsberufen, für welche eine Fahrerlaubnis unumgänglich ist sowie in Fällen, in denen die entfernt liegende Arbeitsstätte nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann, wird auf Nachweis der Gesamtkosten der Fahrerlaubnis ein Zuschuss in Höhe von 2/3 der Gesamtkosten gewährt. Die Beihilfe wird unabhängig von der Fahrzeugart geleistet.

Fahrtkosten

Fahrten bis zu 200 km im Monat sind im Pflegegeld berücksichtigt. Sollten außergewöhnlich weite oder häufige Fahrten

- zu notwendigen Arztbesuchen oder therapeutischen Behandlungen (außerhalb von Vorsorgeuntersuchungen und allgemeiner Gesundheitsvorsorge) und/oder
- zu vereinbarten Umgangskontakten,

bei denen insgesamt mehr als 200 gefahrene Kilometer pro Monat anfallen, können Sie für die zusätzlichen Kosten Erstattung beantragen. Hierfür legen Sie der fallzuständigen Fachkraft bitte ein Fahrtenbuch vor. Ab dem 201. Kilometer werden die Kosten mit der jeweils gültigen Pauschale (Stand 1.1.2025: 0,30 EUR) pro gefahrenen Kilometer erstattet.

Familienberatung

Familienberatung ist eine Maßnahme, die eingesetzt wird, um Familien bei auftretenden Schwierigkeiten zu unterstützen. Hier arbeiten Berater und Beraterinnen mit systemischer Weiterbildung mit der Familie an konkreten Aufträgen. Familienberatung kann in der Herkunftsfamilie des Pflegekinds beispielsweise der Klärung und dem Aufbau stabiler Rahmenbedingungen für eine mögliche Rückführung des Kindes dienen. In Pflegefamilien kann Familienberatung eingesetzt werden, wenn es Schwierigkeiten innerhalb der Kernfamilie, beispielsweise mit den eigenen Kindern, gibt. Es werden alle Familienmitglieder einbezogen. Hiervon abzugrenzen ist das Pflegeelterncoaching, welches vorrangig an der Elternebene ansetzt und sich mit den Schwierigkeiten in direktem Zusammenhang mit dem Pflegekind beschäftigt. Näheres hierzu siehe **P**flegeelterncoaching.

Familienbildungsangebote

Im Ortenaukreis werden vielfältige Elternkurse und Seminare angeboten mit dem Schwerpunkt, Mütter und Väter in ihrer Erziehungsaufgabe zu stärken und zu unterstützen. Das so genannte STÄRKE-Programm wird vom Land Baden-Württemberg unterstützt und zum Teil finanziert. Pflegeeltern können an den Angeboten für Familien in besonderen Erziehungs- und Lebenssituationen kostenfrei teilnehmen. Auch eine

Teilnahme an einer Familienbildungsfreizeit, bei der die Erwachsenen an Bildungs- und Gruppenangeboten teilnehmen, während die Kinder von Fachkräften betreut werden, kann für Sie möglicherweise interessant sein. Die verschiedenen Angebote finden Sie auf der Homepage www.ortenauer-staerke.de.

Fetale Alkoholspektrumstörung (FASD)

Unter dem Oberbegriff Fetale Alkoholspektrumstörung (engl.: fetal alcohol spectrum disorders, kurz: FASD) werden alle vorgeburtlichen Schädigungen des Kindes durch mütterlichen Alkoholkonsum während der Schwangerschaft zusammengefasst. Diese sind angeborene Fehlbildungen, geistige Behinderung, hirnorganische Beeinträchtigungen, Entwicklungsstörungen und extreme Verhaltensauffälligkeiten. Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit dieser Diagnose brauchen meist ihr Leben lang Unterstützung bei der Bewältigung der Alltagsherausforderungen. Heilbar sind die Schäden nicht, aber durch verschiedene Maßnahmen können Begleiterscheinungen wie Aggressionen, Impulskontrollverluste, Sprache und Motorik positiv beeinflusst werden. Den Kindern fällt es häufig viel schwerer, aus Erahrungen zu lernen und das Gelernte zu verinnerlichen Kinder mit FASD benötigen insbesondere ein stabiles Lebensumfeld mit festen Bezugspersonen (vgl. Zumbaum et al, 2019; Hardenberg et al, 2021). Für Pflegefamilien bedeutet dies oft ein enormer Mehraufwand für die Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes. Geeignete Betreuungs- und Fördermaßnahmen für das Kind sind ebenso wichtig wie Entlastungs- und Unterstützungsangebote für die Pflegeeltern. Keiner sollte hier überfordert werden. Bitte sprechen Sie ganz offen mit Ihrer zuständigen Fachkraft des Kommunalen Sozialen Dienstes, wenn sie eine solche Störung vermuten und diese diagnostizieren lassen möchten (siehe auch **E**ntscheidungsbefugnisse) oder wenn Sie mit Ihrem Pflegekind an Ihre Belastungsgrenze kommen.

Ferien – siehe Urlaub und Ferien

Formen der Vollzeitpflege

Im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 27 BSGB VIII gibt es verschiedene Formen, ein Kind in Vollzeitpflege aufzunehmen:

- Vollzeitpflege als Kurzzeitpflege bei Ausfall eines oder beider Elternteile für einen begrenzten Zeitraum (siehe auch **K**urzzeitpflege).
- Vollzeitpflege als vorübergehende Unterbringung mit dem Ziel, die Bedingungen in der Herkunftsfamilie so zu stabilisieren, dass eine Rückkehr des Kindes/des oder der Jugendlichen in das Elternhaus möglich ist oder bis beispielsweise gerichtlich geklärt ist, wo das Kind zukünftig aufwachsen darf.
- Vollzeitpflege auf Dauer, wenn innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nicht möglich ist. Das Kind oder der Jugendliche

bleibt unter Umständen bis zur Verselbständigung in der Pflegefamilie. Eine Rückkehr zu den Eltern ist dennoch nicht ausgeschlossen, wenn hierfür entsprechende Bedingungen erfüllt sind (siehe auch **R**ückführung).

- Krisenintervention und/oder Inobhutnahme (nach § 8a SGB VIII) in qualifizierten Bereitschaftspflegefamilien mit Perspektivklärungsauftrag - siehe **B**ereitschaftspflege.
- Notfallpflege als Krisenintervention und/oder Inobhutnahme in dafür geeigneten Vollzeitpflegefamilien. Hierfür bedarf es einer guten Abstimmung zwischen dem Kommunalen Sozialen Dienst und der Pflegefamilie. Nicht für jede Pflegefamilie ist diese Form von Aufnahme denkbar und passend. Die spontanen, meist unplanbaren Anfragen bringen eine hohe Dynamik und viele offene Fragen mit sich. Für die Tätigkeit als Notfallpflegefamilie bedarf es besonderer Voraussetzungen. Diese können mit dem Kommunalen Sozialen Dienst besprochen werden.

Was sich gesetzlich genau hinter dem Begriff Vollzeitpflege verbirgt, finden Sie unter **V**ollzeitpflege nach § 33 SGB VIII. Vollzeitpflege kann bei verwandten, bekannten oder fremden Personen stattfinden, sofern diese vom Kommunalen Sozialen Dienst überprüft und für diese Aufgabe als geeignet eingeschätzt werden.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, im Rahmen einer Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII ein Kind oder eine/einen Jugendliche(n) über Tag und Nacht in den eigenen Haushalt aufzunehmen. Hier entscheiden die Personensorgeberechtigten privat und eigenständig, wo sich das Kind oder der/die Jugendliche aufhalten soll. Übersteigt diese Unterbringung eine Dauer von 8 Wochen und ist/sind die Pflegeperson/en weder verwandt noch verschwägert bis zum dritten Grad mit dem Kind oder dem Jugendlichen, oder handelt es sich um einen Schüler- oder Jugendaustausch oder um Adoptionspflege nach § 1744 BGB, dann bedarf es einer Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII. Da es sich hier nicht um eine Hilfe zur Erziehung handelt, besteht auch kein Anspruch auf Pflegegeld. Eine finanzielle Unterstützung kann unter bestimmten Umständen über die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erfolgen. Der Anspruch auf Beratung und Unterstützung nach § 37 Abs.2 SGB VIII bleibt jedoch erhalten. Das Jugendamt ist über eine solche Aufnahme zu informieren und wird an Ort und Stelle überprüfen, ob Anhaltspunkte vorliegen, welche gegen die Erteilung einer Pflegeerlaubnis sprechen. Wichtigster Faktor ist hier das Wohl des Kindes oder des/der Jugendlichen.

Förderung von Interessen, Fähigkeiten und Bildungsmaßnahmen

Für die Persönlichkeitsentwicklung ist es wichtig, dass die individuellen Fähigkeiten und Interessen entdeckt und gefördert werden – möglichst ohne Zwangskontext. Darüber hinaus fördert beispielsweise eine Mitgliedschaft in einem Verein die soziale Integration des Pflegekindes. Neben gänzlich freiwilligen Freizeitangeboten zum reinen Vergnügen gibt es auch zahlreiche Möglichkeiten, sich ergänzende Kenntnisse, z.B.

für die Schule, auf freiwilliger Basis anzueignen. Beides unterstützen wir mithilfe von Beihilfen und Zuschüssen. Zu den Kosten für Bildungsmaßnahmen, zur Förderung von Begabungen und Interessen des Pflegekindes sowie für die Anschaffung entsprechender Ausrüstung zählen

- allgemeinbildende Kurse (z.B. Volkshochschule, Abendkurse),
- berufsbildende Maßnahmen (z.B. PC-Kurse),
- musische Bildungsmaßnahmen (z.B. Musikunterricht)
- Musikinstrumente, Sportausrüstung, Fahrrad, Vereinsbeiträge und ähnliches.

Seit März 2025 gibt es eine jährliche Pauschale für die Förderung von Interessen, Fähigkeiten und Bildungsmaßnahmen. Sie beträgt 1.440 Euro pro Pflegekind. Ausbezahlt wird die Pauschale mit einem Betrag von **120,- Euro pro Monat**. Es sind **keine Nachweise** über die Verwendung dieses Betrags zu führen und einzureichen.

Fortbildung

Alle Pflegeeltern des Ortenaukreises werden einmal jährlich zu einer ganztägigen Fortbildungsveranstaltung eingeladen. Die Teilnahme wird empfohlen und erwünscht. Die Plätze sind jedoch leider begrenzt, sodass wir Ihnen eine schnelle Anmeldung empfehlen, wenn Sie das Thema besonders anspricht. Wenn Sie darüber hinaus Fortbildungsbedarf haben, sprechen Sie bitte Ihre zuständige Fachkraft vom Kommunalen Sozialen Dienst an.

Freizeitgestaltung

Die Freizeitgestaltung des Pflegekindes obliegt Ihnen als Pflegeeltern und ist an den Bedürfnissen, Interessen und Möglichkeiten des Pflegekindes zu orientieren. Mit wem sich das Pflegekind in der Freizeit trifft und was es im alltäglichen Privatbereich unternimmt, liegt in Ihrer Verantwortung. Weitere Informationen finden Sie unter **E**ntscheidungsbefugnisse**, F**örderung von Interessen und Fähigkeiten und **U**rlaub und Ferien.

Führerschein – siehe Fahrerlaubnis

Führungszeugnis, erweitertes

Pflegeeltern und alle in Ihrem Haushalt lebenden Personen ab einem Alter von 15 Jahren sind verpflichtet, dem Jugendamt im Bewerberprozess, Erstaufnahme und danach alle fünf Jahre, ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen. Zuständig für die Ausstellung ist jeweils die Wohnortgemeinde. Für die kostenbefreite Beantragung dieses erweiterten Führungszeugnisses erhalten Sie eine schriftliche Aufforderung Ihres zuständigen Kommunalen Sozialen Dienstes.

G

Gesundheitsfürsorge – siehe Entscheidungsbefugnisse

Girokonto und Sparbuch

Die Einrichtung eines Girokontos oder Sparbuchs für das Pflegekind zählt zu den Aufgaben der/des Sorgeberechtigten im Rahmen der Vermögenssorge. Dies bedeutet jedoch, dass diese Person/en auch Zugriff auf diese Konten hat/haben. Pflegeeltern ist zu empfehlen, Sparbücher im eigenen Namen mit Verwendungszweck für das Pflegekind zu eröffnen. Ältere Kinder und Jugendliche sollten mit einer Kontovollmacht ausgestattet werden. Später kann das Sparbuch auf das Pflegekind übertragen werden.

Grundausstattung

- an Bekleidung
- an Einrichtungsgegenständen

Bekleidung

Grundsätzlich steht Kindern in stationärer Jugendhilfe eine Beihilfe für die Grundausstattung an Bekleidung zu. Ist die Unterbringung in einer Pflegefamilie die erste stationäre Hilfe, so wird mit der Aufnahme des Pflegekindes eine einmalige Bekleidungsbeihilfe in Höhe von derzeit 700,- EUR gewährt. Ein Antrag der Pflegeeltern/des jungen Menschen sowie eine Bedarfsprüfung durch den KSD ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Die fortlaufende Ergänzung der Bekleidung ist im Pflegegeld enthalten. Ist im Rahmen einer Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit besondere Arbeitskleidung notwendig kann die Übernahme dieser Kosten zusätzlich beantragt werden – siehe **B**erufseintritt.

Einrichtungsgegenstände

Für die notwendige Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für das Pflegekind (z.B. Möbel, Bettwäsche, Autokindersitz) werden auf vorherigen Antrag Beihilfen gewährt. Als Höchstgrenze gilt ein Gesamtbetrag von derzeit 2.100, - EUR. Dieser beinhaltet einen Anteil von derzeit 250,- EUR für die Anschaffung eines Computers/ Laptops für das Pflegekind. Wird im Verlauf eines Pflegeverhältnisses erneut die Anschaffung eines Autokindersitzes notwendig, so wird auf Nachweis eine zusätzliche einmalige Beihilfe in Höhe von derzeit maximal 100,- EUR gewährt.

Grundbedürfnisse des Kindes

Die Professoren Andler und Fegert haben im Jahr 1995 Grundbedürfnisse, so genannte „Basic Needs“, von Kindern heraus gearbeitet, welche für eine positive

körperliche und psychische Entwicklung notwendig sind. Als Pflegeeltern übernehmen Sie die Aufgabe, diese Grundbedürfnisse bestmöglich zu decken.

Folgende Tabelle (vgl. Ertmer, 2019) soll Ihnen einen Überblick verschaffen, was ein Kind braucht und welche Auswirkungen es haben kann, wenn diese Grundbedürfnisse nicht befriedigt werden:

Grundbedürfnis	**Mögliche Folge eines Mangels**
Liebe, Zuwendung, stabile Bindung	Gedeihstörung, emotionale Störungen, Auffälligkeiten im Kontakt (z.B. gestörtes Nähe-Distanz-Gefühl), Sprachentwicklungsstörung bis hin zu Bindungsstörungen, Entwicklungsdefiziten und psychiatrischen Schwierigkeiten
Versorgung	Hunger, Mangelernährung mit der Folge von psychosozialem Minderwuchs, Verhaltensauffälligkeiten wie bspw. Bunkern von Lebensmitteln, Entwicklungsdefizite
Körperliche Unversehrtheit, Gewaltfreies Aufwachsen	Angst, körperliche und seelische Verletzungen bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen, Bindungsstörungen
Relative Freiheit von Angst	Angst, Selbstwert- und emotionale Probleme
Respekt vor altersentsprechender Intimität, Schutz vor sexueller Ausbeutung	Sexualisiertes Verhalten, posttraumatische Belastungsstörungen, Bindungsstörung, Partnerschaftsprobleme
Anregung, Vermittlung von Erfahrung	Entwicklungsdefizite, Entwicklungsstörungen, psychiatrische Auffälligkeiten
Aufsicht	Unfälle, Verletzungen bis hin zu dauerhaften körperlichen Schädigungen, Behinderungen
Körperpflege	Entzündungen, Schmerzen, Ausgrenzung bis hin zu Defektheilung, Superinfektionen, sozialer Isolation
Gesundheitsfürsorge	Vermeidbare Erkrankungen, Schmerzen, Schwere Verläufe, Existenzängste – körperliche und psychische Existenzängste
Tagesablauf	Strukturlosigkeit, Schlafstörung, Apathie am Tag bis hin zu sozialer Isolation

H

Haftpflichtversicherung

Mit der Übertragung der Aufsichtspflicht auf die Pflegeeltern geht auch die Haftung für Personen- und Sachschäden auf die Pflegeeltern über. Um die Pflegeeltern im Schadensfall vom Haftungsrisiko zu befreien, hat der Ortenaukreis für seine Pflegeeltern und Pflegekinder eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadensersatzansprüche

- gegenseitig zwischen Pflegeeltern und Pflegekind.
- Dritter gegenüber dem Pflegekind.
- Dritter gegenüber den Pflegeeltern aus Aufsichtspflichtverletzung.

Volljährige Pflegekinder sind ebenfalls haftpflichtversichert, vorausgesetzt, sie befinden sich in Schul- oder Berufsausbildung.

Achtung: Im Innenverhältnis zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern bleiben darüber hinaus Ansprüche ausgeschlossen, wenn es sich bei den Pflegeeltern um Großeltern, Verwandte oder Verschwägerte bis zum 3. Grad handelt. Ansprüche von Dritten gegenüber dem versicherten Pflegekind bleiben davon jedoch unberührt.

Besteht für die Pflegekinder bzw. Pflegeeltern Versicherungsschutz unter einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Privat-Haftpflichtversicherung) so sind diese verpflichtet, den Schaden zunächst unter dem anderen Versicherungsvertrag geltend zu machen. Die Leistungspflicht des Versicherers unter dem Haftpflichtversicherungsvertrag des Landratsamtes besteht nur, wenn und insoweit der anderweitige Versicherer für den Schaden nicht leistet.

Schadensfälle sind sofort an die fallzuständige Fachkraft des Kommunalen Sozialen Dienstes zu melden damit die Versicherungsfragen zeitnah geklärt werden können.

Haushaltsbescheinigung bzw. Pflegebescheinigung

Die Haushaltsbescheinigung ist ein Dokument, in dem bestätigt wird, dass sich das Kind im Rahmen von Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bei Ihnen aufhalten darf und in Ihrem Haushalt lebt. Sie wurde 2023 durch die Pflegebescheinigung im praktischen Format mit Spezialbeschichtung abgelöst und wird ausgegeben, wenn ein Verbleib des Kindes/Jugendlichen in der Pflegefamilie längerfristig zu erwarten ist. Sie erhalten diese Bescheinigung mit der Aufnahme des Pflegekindes. Nach Beendigung der Hilfe ist die Bescheinigung wieder zurückzugeben.

Heranziehung zu den Kosten der Hilfe zur Erziehung

Die Eltern des Kindes/des oder der Jugendlichen haben grundsätzlich einen Beitrag zur Deckung der Kosten der Jugendhilfe zu leisten.

Herkunftseltern

Wir verwenden in der Pflegekinderarbeit oftmals die Begrifflichkeiten Herkunftseltern und Pflegeeltern. Egal, wo die Kinder im Moment leben - die Herkunftseltern sind und bleiben ihre Eltern. Die Entscheidung, dass das Kind / die Kinder bei einer anderen Familie leben soll/darf/kann oder muss (Familiengerichtsbeschluss) ist für alle Eltern schwer und schmerzlich. In der Regel ist es so, dass diese Eltern – wie alle Eltern – grundsätzlich das Beste für ihre Kinder wollen. Mangels eigener Energie oder Möglichkeiten, begrenzt durch Krankheit oder andere gesundheitliche Einschränkungen oder anderen Hintergründen sind sie jedoch nicht in der Lage, alle Bedürfnisse der Kinder aktuell zu decken. Für die Kinder sind und bleiben die Eltern jedoch von (großer) Bedeutung. Eine weitestgehend wertfreie Grundhaltung gegenüber den Eltern ist für ein gelingendes Pflegeverhältnis äußerst wichtig. Unabhängig davon, was diese Eltern in der Vergangenheit getan oder unterlassen haben, sollten Sie sich als Ergänzungsfamilie und nicht als Ersatzfamilie betrachten. Pflegekinder haben so gesehen mehr als zwei übliche Elternteile, die alle ein berechtigtes Interesse am Wohl des Kindes haben – mit dem Unterschied, dass es in den unterschiedlichen Haushalten unterschiedlich interpretiert und gelebt wird. Es herrschen beispielsweise unterschiedliche Wertmaßstäbe und Erziehungsvorstellungen. Abwertung und Vorurteile, ausgesprochen oder verdeckt, spüren die Kinder mit ihren feinen Antennen ganz schnell. Negative Gefühle gegenüber den Eltern bringen das Kind dazu, sich in einen Loyalitätskonflikt zu begeben, einen inneren Konflikt, bei dem das Kind das Gefühl entwickelt, sich zwischen den Eltern und Pflegeeltern entscheiden zu müssen. Es gerät „zwischen die Fronten“. Eine wohlwollende, akzeptierende, vorurteilsfreie, offene Haltung gegenüber den Eltern spürt das Kind. Nur dann kann es richtig ankommen und sich auf Ihr Zuhause und Ihre Regeln und Strukturen einlassen. Das bedeutet jedoch nicht, dass Sie sich hier nicht von den Eltern abgrenzen dürfen – im Gegenteil. Es darf dem Kind bewusst sein, dass es in seinem jetzigen Leben zwei verschiedene Welten mit klaren Grenzen gibt. Die (Herkunfts-)Eltern werden durch den Umzug des Kindes in die Pflegefamilie mit ihren eigenen fehlgeschlagenen Bemühungen und Gefühlen wie Trauer, Wut, Gefühl des Versagens konfrontiert. Eine logische Konsequenz ist hier, dass Konkurrenzgedanken aufkommen. Es wird eine spannende Reise für alle Beteiligten sein, ein für alle angenehmes und angemessenes Maß an Vertrautheit, Nähe und Distanz zu finden. Für eine positive Entwicklung des Kindes sind eine tragfähige Basis und guter Austausch zwischen allen Beteiligten äußerst wichtig. Bei Schwierigkeiten oder Unsicherheiten im Umgang mit den (Herkunfts-)Eltern kontaktieren Sie bitte Ihre für Sie zuständige Fachkraft des Kommunalen Sozialen Dienstes und nutzen Sie die Pflegeelterngruppen um hier Tipps und Anregungen zu erhalten.

Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII

Im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird diese definiert:
„Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“ Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Die Unterbringung eines Kindes/Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie ist dann notwendig, wenn eine Verbesserung der familiären Situation derzeit nicht mithilfe ambulanter Unterstützung (z.B. sozialpädagogische Familienhilfe oder Familienberatung) zu erreichen ist. Welche Form der Hilfe (z. B. Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII) die geeignete ist, wird im Einzelfall von den Personensorgeberechtigten und den Kindern/Jugendlichen zusammen mit mehreren Fachkräften gemeinsam entschieden. Sollten sich die Beteiligten nicht einig sein, so entscheidet das Familiengericht.

Hilfen für junge Volljährige – siehe Volljährigkeit des Pflegekindes

Hilfeplan

Als Pflegefamilie übernehmen Sie eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Sie haben deshalb auch das Recht auf umfassende Beratung und Unterstützung durch den Kommunalen Sozialen Dienst. Dieser hat gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, dass das Kind in seiner Entwicklung gefördert wird und das Pflegeverhältnis seinem Wohl entspricht.

In der Regel erstellt der Kommunale Soziale Dienst bereits vor der eigentlichen Aufnahme des Kindes zusammen mit allen Beteiligten einen so genannten „Hilfeplan”. Darin werden die Ziele, die durch die Vollzeitpflege erreicht werden sollen, verbindlich vereinbart. Bei der Aufstellung des Hilfeplans werden alle Betroffenen (Kind/Jugendliche/r, Eltern/-teil, Pflegeeltern/-teil, Fachkräfte - auch die Fachkraft der Vormundschaft/ Pflegschaft) beteiligt. Im Ersthilfeplan werden die Gründe der Unterbringungen beschrieben. Darüber hinaus werden schriftliche Vereinbarungen getroffen über die voraussichtliche Dauer der Hilfe und mögliche Perspektiven, die Bedingungen für eine Rückkehroption, den Bedarf des Kindes, die Häufigkeit, Dauer und Form der Umgangskontakte, Beratungsbedarf der einzelnen Beteiligten sowie die Aufgaben aller Beteiligter.

Der Hilfeplan wird regelmäßig gemeinsam ausgewertet und fortgeschrieben. Dies erfolgt bei Pflegeverhältnissen, die noch keine zwei Jahre andauern spätestens alle sechs Monate, danach jährlich.

I

Impfen – siehe Elterliche Sorge und Entscheidungsbefugnisse

Identität

Sich selbst zu finden und zu erkennen, wer man selbst ist, gehört zu den Aufgaben, mit denen jeder konfrontiert wird. In der Regel erfolgt die Identitätsbildung in enger Verknüpfung mit den Bindungspersonen – Normen, Werte, Gewohnheiten und Verhaltensweisen werden verinnerlicht und nachgeahmt. Wachsen Kinder zunächst bei ihren Eltern auf, so identifizieren sie sich folglich mit diesen. Die biologischen Komponenten wie optische Ähnlichkeiten und Charakterzüge sind hier von großer Bedeutung für die Entwicklung des Gefühls, wer man selbst ist und wo man hingehört (vgl. Wiemann 2012, S. 78 ff.). Bei einem Wechsel in eine Pflegefamilie kommen neue, fremde, vielleicht auch ganz andere Einflüsse, Werte und Normen hinzu, die möglicherweise ganz anders sind, als an dem Ort, wo sich das Kind sein Selbstbild – sein „Ich" - bislang aufgebaut hat. Identitätsentwicklung findet als lebenslanger Prozess statt. So wird sich über die Zeit auch eine Identifikation mit den Pflegeeltern einstellen können. Je nach Alter des Kindes und der damit verbundenen Zeit, welche in der Herkunftsfamilie bei den Eltern gelebt wurde, können auch die Pflegeeltern aufgrund ihrer Alltagspräsenz die ersten Identifikationsfiguren darstellen. Der Abgleich mit den Werten, Normen und Eigenschaften der leiblichen Eltern erfolgt dann später. Und zwar auch, wenn diese nicht mehr präsent sind oder gar verstorben sind. Für Kinder und Jugendliche, welche nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen können, spielen beide Welten in jedem Falle für die Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung eine große Rolle. Die Beziehung des Kindes / des Jugendlichen zu seinen Herkunftseltern ist zu fördern – hier unterstützen Sie der Kommunale Soziale Dienst, das Pflegeelterncoaching und/oder die Pflegeelterngruppenleitung gerne beratend. Um herauszufinden, wer man ist, gehört auch dazu, zu wissen, woher man kommt und wie der eigene Lebensweg bisher verlief (vgl. PFAD 2003). Näheres hierzu finden Sie auch unter **B**iografie.

Informationspflicht

In allen wichtigen Angelegenheiten, die das Pflegekind betreffen, sowie bei Veränderungen in der Pflegefamilie, die sich auf das Pflegekind und/oder Pflegeverhältnis auswirken, haben die Pflegeeltern das Jugendamt (Kommunaler Sozialer Dienst und ggfs. die Fachkraft der Vormundschaft/Pflegschaft) unverzüglich zu unterrichten (vgl. § 37 Abs. 3 SGB VIII). Dies sind beispielsweise:

- schwere Erkrankungen und Unfälle des Pflegekindes
- den Tod des Pflegekindes oder einer Pflegeperson
- jede beabsichtigte Aufnahme weiterer Pflegekinder (auch Tagespflege)
- Schwangerschaft der Pflegemutter
- Wohnungswechsel

- ansteckende oder sonstige Krankheiten eines Haushaltsmitglieds, die das Wohl des Kindes/Jugendlichen nicht unerheblich gefährden können
- Heirat, Trennung und Scheidung der Pflegepersonen
- die Aufnahme einer weiteren Person ab einem Alter von 15 Jahren in den Haushalt (z. B. Partner, Untermieter)

Darüber hinaus kann es mitunter zu schwierigen und herausfordernden Situationen mit dem Pflegekind kommen, welche Sie besonders fordern. Bitte wenden Sie sich an den Kommunalen Sozialen Dienst und schildern Sie diese Situationen, damit gemeinsam (ggfs. auch unter Beteiligung der Fachkraft der Vormundschaft/ Pflegschaft) nach einer guten Lösung für Sie und das Pflegekind geschaut werden kann.

J

Jugendamt

Das Jugendamt gehört organisatorisch zum Dezernat für Bildung, Jugend, Soziales und Arbeitsförderung (Dezernat 3) des Ortenaukreises. Innerhalb des Jugendamtes erbringt der Kommunale Soziale Dienst sozialpädagogische und psychosoziale Angebote und Leistungen. Gesetzliche Grundlage hierfür ist das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe). Bei Hilfen zur Erziehung wie zum Beispiel der Vollzeitpflege prüft der Kommunale Soziale Dienst im Vorfeld die Notwendigkeit und Geeignetheit, entscheidet über die Hilfegewährung, ist für die Hilfeplanung verantwortlich und leistet die pädagogische Betreuung des Pflegeverhältnisses.

Jugendschutzgesetz

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes gelten grundsätzlich für alle Kinder und Jugendlichen. Eltern bestimmen im Alltag beispielsweise über Ausgangszeiten und den Aufenthalt in der Freizeit. Dies gilt für leibliche Kinder ebenso wie für Pflegekinder – hier entscheiden Sie als Pflegeeltern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes. Kinder und Jugendliche haben keinen Anspruch auf die Möglichkeiten, die das Gesetz theoretisch erlauben.

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaubt ■ nicht erlaubt ■ (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

		Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§4	**Aufenthalt in Gaststätten**	●	●	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. **Disco** (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	●	●	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§6	**Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen.** Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§7	**Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben** (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)			
§8	**Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)			
§9	**Abgabe / Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier, Wein o. ä.** (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])			
	Abgabe / Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln z. B. Spirituosen			
§10	**Abgabe / Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten / E-Shishas** (auch nikotinfrei)			
§11	**Kinobesuche** Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren" (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren": Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§12	**Abgabe von Filmen o. Spielen** (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren"			
§13	**Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten** ohne Gewinnmögl. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr./ ab 6 /12 /16 Jahren"			

● = Beschränkungen / Zeitliche Begrenzungen } werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

© DREI-W-VERLAG, Essen

Quelle:
https://www.drei-w-verlag.de/verlagsprogramm-shop/jugendschutz/juschg-tabelle-6008-detail.html

K

Kieferorthopädische Behandlung – siehe Entscheidungsbefugnisse

Kindergartenbeiträge

Beiträge für Kindertageseinrichtungen (i.d.R. Regelkindergarten) werden auf Antrag (z.B. durch Vorlage der Kindergartenbescheinigung) vom Jugendamt zusätzlich übernommen, sofern das Kind mindestens 1 Jahr alt ist. Die Beiträge werden dann monatlich im Voraus zusammen mit dem **P**flegegeld überwiesen.

Kindergeld

Unter Vorlage der Pflegebescheinigung des Jugendamtes können die Pflegeeltern das Kindergeld für das Pflegekind bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit bzw. beim Arbeitgeber (nur öffentlicher Dienst) beantragen. Diese Stelle prüft dann, wem das Kindergeld zusteht. Das Kindergeld wird zur Hälfte bzw. zu einem Viertel auf das Pflegegeld des Jugendamtes angerechnet, abhängig von der Altersrangfolge aller Kinder in der Pflegefamilie.

Kinderrechte

Laut UN-Kinderrechtskonvention, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, haben Kinder u.a. ein Recht auf Leben, Gleichheit, Gesundheit, Persönlichkeit, Entwicklungschancen, Schutz, Selbstbestimmung, Erziehung, Bildung, Beteiligung, Mitbestimmung und Eigentum. Diese Rechte gelten unabhängig davon, ob das Kind bei seinen Eltern lebt oder bei Ihnen in einer Pflegefamilie. Grundlage allen Handelns muss die Orientierung am Kindeswohl sein. Siehe ergänzend hierzu auch **K**inderschutz und Kindeswohlgefährdung. In Deutschland sind die Kinderrechte im Grundgesetz, im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und in den Landes- und Kommunalbestimmungen verankert. Bei Fragen zu Kinderrechten und deren Bedeutung für das alltägliche Zusammenleben mit dem Pflegekind berät Sie der Kommunale Soziale Dienst oder auch die Gruppenleitung der Pflegeelterngruppe. Lesen Sie gerne auch weiter unter **K**indeswohl.

Kinder- und Jugendpsychiatrische Behandlung – siehe Therapeutische Unterstützung

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Jeder Mensch und somit auch jedes Kind hat das Grundrecht auf körperliche – physische und psychische Unversehrtheit (GG § 2 Abs. 2). Die Begrifflichkeit Kindeswohl ist im Gesetz nicht näher definiert. Sowohl bewusste als auch unbewusste, nicht

zufällige gewaltsame seelische und/oder körperliche Beeinträchtigungen oder Vernachlässigungen des Kindes, welche das Kind schädigen, verletzen und/oder dessen Entwicklung oder gar Leben gefährden, zählen zu Kindesmisshandlungen (AG Kinderschutz, Hamburg 1975) und entsprechen klar nicht dem Wohl des Kindes. Selbstverständlich zählen hierzu auch sämtliche Handlungen oder Anspielungen sexueller Natur, das Zeigen von pornografischem Material oder die Aufforderung zu irgendwelchen derartigen Handlungen darunter. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Sollten Ihnen im Zusammenhang mit dem Pflegeverhältnis Umstände bekannt werden, die auf eine mögliche oder gar akute Gefährdung des Kindeswohls hindeuten, sind Sie verpflichtet, sich umgehend an den Kommunalen Sozialen Dienst (und ggfs. an die Fachkraft der Vormundschaft/Pflegschaft) zu wenden. Außerhalb der Dienstzeiten des Landratsamtes müssen Sie in dringenden Fällen sofort die Polizei verständigen.

Pflegefamilie zu sein ist eine schöne und erfüllende Aufgabe und bringt zugleich auch zahlreiche Herausforderungen mit sich. Es ist nur menschlich, wenn auch Sie eine Belastungsgrenze haben. Bitte scheuen Sie sich nicht, dem Kommunalen Sozialen Dienst mitzuteilen, wenn Sie befürchten, an Ihre Grenzen zu kommen.

Klassenfahrten

Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten, Studienfahrten und ähnliche schulische Veranstaltungen werden unabhängig von Ferienmaßnahmen auf Nachweis in tatsächlicher Höhe übernommen. Schüleraustauschprogramme können nicht bezuschusst werden. Für eintägige Klassenfahrten genügt die Einwilligung der Pflegeeltern. Mehrtägige Ausflüge und Schullandheimaufenthalte sollten mit den Personensorgeberechtigten bzw. der Fachkraft der Vormundschaft/Pflegschaft abgestimmt werden. Bei Auslandsaufenthalten empfehlen wir eine schriftliche Einwilligung. Näheres hierzu unter **E**ntscheidungsbefugnisse und **A**uslandsaufenthalte.

Kommunaler Sozialer Dienst (KSD)

Der Kommunale Soziale Dienst (KSD) als Abteilung des Jugendamts ist verantwortlich für die Hilfen und Unterstützungen für Kinder und Familien, welche im Kinder- und Jugendhilfegesetz (Achtes Sozialgesetzbuch, SGB VIII) festgeschrieben sind. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KSDs sind in jeder Raumschaft (Achern, Kehl, Offenburg Stadt, Offenburg Umland, Lahr Stadt, Lahr Umland und Haslach) vertreten. Bei Hilfen zur Erziehung wie zum Beispiel der Vollzeitpflege prüft der KSD im Vorfeld die Notwendigkeit und Geeignetheit, entscheidet über die Hilfegewährung, ist für die Hilfeplanung verantwortlich und leistet die pädagogische Betreuung des Pflegeverhältnisses. Die Fachkräfte des für Sie örtlich zuständigen KSD kennen Sie bereits aus dem Überprüfungsverfahren. Diese sind und bleiben für Sie Ansprechpartner bei Fragen, welche nicht direkt das bzw. ein Pflegekind betreffen und/oder Sie Unter-

stützung mit Ihren eigenen Kindern wünschen. Fragen und Anliegen rund um das Pflegekind richten Sie an den für das Pflegeverhältnis zuständigen KSD. Manchmal sind das von Beginn an die gleichen Personen, manchmal kommt das Kind aus einer ganz anderen Ecke des Ortenaukreises zu Ihnen. Die Zuständigkeit wechselt dann nach etwa zwei Jahren zum örtlichen KSD.
Lesen Sie hier auch die Punkte **Z**usammenarbeit und **Z**uständigkeit.

Kommunion, Konfirmation und vergleichbare einmalige Feierlichkeiten anderer Religionsgemeinschaften

Diese Feierlichkeiten stellen für viele Kinder wichtige Feste dar. Hier geht es sowohl um die Feierlichkeit an sich und die damit verbundene Glaubenszugehörigkeit, aber auch um das Miteinander mit Schulkameraden und Gleichaltrigen in den entsprechenden Vorbereitungsgruppen. Grundsätzlich entscheiden der/die Inhaber(in) der Personensorge über die Religionserziehung (siehe auch **E**ntscheidungsbefugnisse). Ist dies gewünscht oder akzeptiert, soll den Kindern eine entsprechende Feierlichkeit ermöglicht werden. In der Regel werden diese Feste in der Pflegefamilie stattfinden. Im Interesse des Pflegekindes sollte im Vorfeld darüber gesprochen und vereinbart werden, wie die Eltern und Verwandten mit einbezogen werden können. Als Bekleidungs- und Bewirtungsbeihilfe für solche Familienfeierlichkeiten wird nach Einreichen einer Bestätigung eine Pauschale in Höhe von derzeit 350,- EUR geleistet.

Konfirmation – siehe Kommunion, Konfirmation und vergleichbare…

Krankenhilfe – siehe Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Die Pflegekinder können in die gesetzliche Krankenversicherung der Pflegeeltern aufgenommen werden, da sie wie leibliche Kinder einen Anspruch auf beitragsfreie Familienversicherung haben. Die Kinder können auch weiterhin bei der Herkunftsfamilie krankenversichert bleiben. Sofern die Pflegeeltern einer privaten Krankenkasse angehören, eine gesetzliche Krankenversicherung für das Pflegekind nicht in Frage kommt und das Kind daher privat krankenversichert wird, kann das Jugendamt unter bestimmten Voraussetzungen die Beiträge in angemessener Höhe erstatten. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit die Beiträge angemessen sind.

Falls eine Krankenversicherung des Pflegekindes über die leiblichen Eltern oder die Pflegeeltern nicht möglich ist, leistet das Jugendamt Krankenhilfe und stellt die Übernahme der notwendigen Behandlungskosten sicher.

Für die Pflegeversicherung gelten diese Ausführungen sinngemäß.

Kurzzeitpflege

Immer wieder kommt es vor, dass Eltern oder Elternteile zeitweise ausfallen und die Versorgung und Betreuung nicht selbst übernehmen können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine Operation notwendig ist. Kann hier weder das familiäre noch das soziale Umfeld einspringen, so kann das Kind für einen festgelegten Zeitraum von i.d.R. drei Monaten bei einer Pflegefamilie untergebracht werden.

L

Leibliche Kinder

Ein Pflegekind aufzunehmen bedeutet große Veränderungen für alle Familienangehörigen. Die eigentliche Entscheidung treffen zwar die Erwachsenen, die Kinder in der Familie sind aber unbedingt ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend am Entscheidungsprozess zu beteiligen. Oftmals verbinden Kinder mit der Aufnahme eines fremden Kindes die Funktion „Spielkamerad“ – diese Erwartung kann aber mitunter zu großen Enttäuschungen führen. Mit dem Pflegekind sind nun Spielsachen, Gegenstände, das Zuhause, die Eltern sowie deren Zeit und Aufmerksamkeit zu teilen. Mitunter wird es peinliche, unangenehme Situationen durch das Pflegekind geben (können). Das sind Auswirkungen auf das Kind, welche Ihr Kind in der Regel nicht vorab erkennen und/oder einschätzen kann. Hinzu kommt, dass das Pflegekind womöglich Angewohnheiten, Belastungen und besondere Bedürfnisse mitbringt, mit welchen leibliche Kinder bislang keine Berührungspunkte hatten. Dies kann Kinder leicht überfordern. Die Akzeptanz des Pflegekindes kann gefördert werden, indem beispielsweise das Pflegekind die vorhandene Geschwisterreihe und somit die bereits bestehende Rangfolge in der Familie nicht unterbricht. Ist das leibliche Kind älter, kann es in der Regel besser nachvollziehen, dass das kleinere Kind mehr Aufmerksamkeit und Zuwendung braucht und die Familienregeln erst lernen muss. Ihr Kind kann von den Erfahrungen mit dem Pflegekind profitieren und sich wertvolle Sozialkompetenzen aneignen, beispielsweise wie man auf andere eingeht und wie man mit den Eigenarten eines anderen zurechtkommt. Hierzu braucht es jedoch Ihre liebevolle Anleitung und Verständnis dafür, dass es auch eine große Herausforderung für das Kind ist, das Familienleben mit dem Pflegekind zu teilen.

Auch zwischen sozialen Geschwistern können intensivste Beziehungen aufgebaut werden. Die Kinder leben tagtäglich in Ihrer Familie zusammen und wachsen gemeinsam auf (vgl. PFAD 2003, Wiemann 2012, Riedle et al 2016, Huber 2019).

In Anlehnung an Irmela Wiemann (2012) finden Sie hier ein paar Tipps für das alltägliche Zusammenleben:

- Unterschiedliche Gefühle gegenüber der leiblichen und der Pflegekinder dürfen sein!
- Mutter- und/oder Vater- Liebe hat verschiedene Gesichter und ist nicht davon abhängig, ein Kind auf die Welt gebracht zu haben.
- Gemeinsamkeiten unter den sozialen Geschwistern dürfen Sie genießen, aber nicht erwarten oder gar zur Verpflichtung machen.
- Genießen Sie das Zusammensein mit Ihren leiblichen Kindern weiterhin und bewahren Sie sich Rituale – nutzen Sie beispielsweise Umgangszeiten des Pflegekindes mit seinen Eltern.

- Fragen Sie Ihr Kind immer wieder aktiv danach, wie es ihm geht. Warten Sie nicht, bis es von sich aus auf Sie zukommt. Die meisten Kinder trauen sich nicht, sich zu beschweren und wollen keine zusätzlichen Sorgen verursachen, wenn die Eltern mit dem Pflegekind schon belastet sind. Erlauben Sie Ihren Kindern, darüber zu sprechen und sich auch an Dritte zu wenden.
- Jedes Kind ist anders! Demnach dürfen Kinder auch unterschiedlich behandelt werden. Sie müssen die Kinder nicht gänzlich gleichstellen – Jeder erhält das, was er braucht. Die elterliche Zuwendung kann gerade zu Beginn eines Pflegeverhältnisses ungleich verteilt sein – verlieren Sie Ihre Kinder jedoch nicht aus dem Blick und schenken Sie auch diesen die Aufmerksamkeit und Zuwendung, welche sie für die Neusortierung der Familiensituation und Rollen brauchen.
- Sie als Erwachsene und als Erziehungspersonen tragen die Verantwortung. Übertragen Sie diese nicht auf Ihre Kinder.
- Gewöhnen Sie sich bitte das Vergleichen ab – das tut weder Ihrem Kind, noch dem Pflegekind, noch deren Beziehung zueinander gut.

Weitere wertvolle Tipps und Anregungen, wie Sie Ihre Familie nach der Aufnahme eines Pflegekindes neu sortieren können und wie Sie die Bedürfnisse Ihrer Kinder erkennen und diesen angemessen begegnen können, erhalten Sie im **P**flegeeltern-coaching, in der **P**flegeelterngruppe und bei Ihrer zuständigen Fachkraft des Kommunalen Sozialen Dienstes. Hier erhalten Sie auch Unterstützung, wenn Ihre Kinder beispielsweise aufgrund von Überforderung mit der familiären Situation mit dem Pflegekind selbst Auffälligkeiten zeigen und Sie Unterstützung hierfür brauchen.

Lernmittel

Die Kosten für erforderliche Lernmittel (z.B. graphikfähiger Taschenrechner) werden auf Nachweis in tatsächlicher Höhe übernommen. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Nachhilfekosten erstattet werden – siehe **N**achhilfe.

Literaturempfehlungen – siehe *Anhang*

M

Medienerziehung

TV, Computer, Laptop, Tablet und Smartphone sind aus dem Leben von Erwachsenen nicht mehr wegzudenken. Nicht selten spielten diese Medien schon früh eine große Bedeutung für Kinder – für Jugendliche sowieso. In manchen Familien übernehmen diese Hilfsmittel unkontrolliert die Betreuungsaufgabe. So kann es auch in der Familie des Pflegekindes gewesen sein. Eine Regulierung oder Korrektur der bislang erlernten Mediennutzung ist nur mit klaren Vereinbarungen und Grenzen möglich. Kinder dürfen hier auch die Vorhersehbarkeit von Ihnen und Ihren formulierten Forderungen und Konsequenzen erlernen. Wichtig ist aber, dass Sie versuchen, die versteckten Bedürfnisse der Kinder zu erkennen – Geht es um Beschäftigung? Um Interaktion mit anderen? Um Zugehörigkeit mit Gleichaltrigen? Vielleicht können Sie mit dem Kind gemeinsam andere Möglichkeiten hierfür finden. Oder geht es darum, so mit dem „alten Leben“, mit den Eltern in Verbindung zu sein? Suchen Sie auch hier mit viel Geduld nach Alternativen. Feste Zeiten, wann das Kind / die oder der Jugendliche Medien nutzen kann, können hilfreich sein, damit das Kind nicht das Gefühl bekommt, Sie nehmen ihm alles weg. Nicht zu unterschätzen ist auch Ihre Vorbildfunktion und die Mediennutzungskultur in Ihrer Familie. Tipps für die Medienerziehung erhalten Sie von Ihrer Fachkraft des Kommunalen Sozialen Dienstes, im **P**flegeelterncoaching oder in den **P**flegeelterngruppen.

Melderecht / Meldepflicht

Das Pflegekind muss von den Pflegeeltern innerhalb einer Woche beim Einwohnermeldeamt angemeldet werden. In der Regel erfolgt die Anmeldung des Pflegekindes mit Hauptwohnsitz bei den Pflegeeltern. Für die Anmeldung nehmen sie bitte die vom Jugendamt ausgehändigte Bescheinigung mit, dass das Kind bei Ihnen lebt (siehe **H**aushaltsbescheinigung), sowie den Kinderausweis (evtl. auch Reisepass) oder, wenn nicht vorhanden, die Geburtsurkunde des Kindes. Die Anmeldung erfolgt durch Sie. Gesetzlich gilt eine Meldefrist von zwei Wochen nach dem Einzug.

Mietrecht

Bitte informieren Sie Ihren Vermieter von der Aufnahme eines Pflegekindes. Der Vermieter darf das Pflegekind z.B. zur Neuberechnung der Nebenkosten berücksichtigen, dies allerdings nicht zum Anlass nehmen, um die Grundmiete zu erhöhen oder gar um die Wohnung zu kündigen.

Mitwirkung

Pflegeeltern sind diejenigen, welche während eines Pflegeverhältnisses die meiste Zeit mit dem Kind verbringen und nach und nach eine immer größere Rolle in dessen Leben spielen. Dennoch ist es für ein Gelingen der Hilfe für das Kind von großer Bedeutung, dass alle Beteiligten zusammenarbeiten und die Hilfe in eine gemeinsame Richtung gesteuert werden kann (siehe auch **H**ilfeplan). So ist es beispielsweise auch der gesetzliche Auftrag, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Mit Ihrer Haltung gegenüber den Herkunftseltern und Ihrer Bereitschaft, Kontakte so zu ermöglichen, wie sie das Kind braucht und wünscht (siehe auch **H**erkunftseltern und **U**mgang), leisten Sie hier einen wichtigen Beitrag. Hier können Sie jederzeit Ihren Anspruch auf Beratung und Unterstützung geltend machen. Festgeschrieben sind diese Rechte und Pflichten in den §§ 36 und 37 des SGB VIII. Lesen Sie hierzu auch ergänzend den Punkt **I**nformationspflicht und **Z**usammenarbeit.

N, O

Nachhilfe

Ab der 5. Klasse und bei Versetzungsgefährdung werden schulische Fördermaßnahmen (z.B. Nachhilfestunden) auf Nachweis bis zur Höhe der Vergütungssätze für die Mehrarbeit im Schuldienst (LBesGBW Anlage 15) erstattet.

Operationen – siehe Entscheidungsbefugnisse und auch Abwesenheit des Pflegekindes

P

Pflegeelterncoaching

Neue Pflegeeltern werden in der ersten Zeit des Zusammenlebens mit dem Pflegekind durch Pflegeelterncoaching begleitet. Diese Start-Unterstützung durch einen systemischen Familientherapeuten, der im Pflegekinderbereich besonders erfahren ist, umfasst drei bis acht Termine und wird vom Kommunalen Sozialen Dienst vermittelt. Pflegeelterncoaching kann im späteren Verlauf, wenn besondere Probleme oder Fragestellungen auftreten, erneut in Anspruch genommen werden. Scheuen Sie sich nicht, hier Ihre Fachkraft des Kommunalen Sozialen Dienstes anzusprechen. Die Inanspruchnahme von Pflegeelterncoaching bedeutet keinesfalls, dass Sie als Pflegeeltern nicht oder weniger qualifiziert sind, sondern dass Sie sich mit Ihren Schwierigkeiten bewusst auseinandersetzen und an Lösungen interessiert sind.

Pflegeelterngruppe

Als fester Bestandteil des Betreuungskonzeptes von Pflegefamilien werden im Ortenaukreis so genannte Pflegeelterngruppen angeboten. Diese finden an zehn Abenden im Jahr statt und werden derzeit durch die Praxis Hartmann-Rohrbach fachlich betreut. Der regelmäßige Besuch der Pflegeelterngruppe dient der Qualitätssicherung und der bestmöglichen Betreuung und Begleitung der Pflegekinder. Die Pflegeelterngruppen sollen

- insbesondere in der Anfangszeit eines Pflegeverhältnisses Unterstützung und Hilfestellung für den Umgang mit der veränderten Situation bieten.
- einen geschützten und fachlich begleiteten Rahmen bieten für Austausch und Vernetzung.
- dabei helfen, das komplexe System der Pflegekinderhilfe zu verstehen.
- Anregungen für ein positives Zusammenwirken mit der Herkunftsfamilie liefern.
- Tipps beinhalten, die es den Pflegeeltern erleichtern, die Aufgaben als Pflegefamilie zu meistern.

Pflegeeltern, Verwandtenpflegeeltern und Gasteltern des Ortenaukreises nehmen nach erstmaliger Aufnahme eines Pflegekindes obligatorisch an einer Gruppe teil. Es sind zehn Termine in 18 Monaten wahrzunehmen. Die weitere Teilnahme nach den Pflichtterminen wird empfohlen und ist wünschenswert. Ein Wiedereinstieg ist jederzeit möglich.

Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII – siehe Formen der Vollzeitpflege

Pflegegeld

Pflegeeltern erhalten vom Jugendamt ein Pflegegeld, um die laufenden Kosten für das Pflegekind zu bestreiten. In Baden-Württemberg gibt es eine landesweite Empfehlung zur Zusammensetzung und zur Höhe des Pflegegeldes. Es beträgt derzeit (2024):

Alter des Pflegekindes (von … bis unter … Jahren)	Pauschalbetrag für Sachaufwand	Kosten für Pflege und Erziehung	**Pflegegeld gesamt**
0 – 6	748,00 €	430,00 €	**1.151,00 €**
6 - 12	884,00 €	430,00 €	**1.284,00 €**
12 - 18	1.050,00 €	430,00 €	**1.445,00 €**

Der Sachaufwand umfasst den gesamten wiederkehrenden altersentsprechenden Bedarf des täglichen Lebens, wie Ernährung, Kleidung, Kosten der Unterkunft inklusive Heizung und Beleuchtung, Körperpflege, Schulbedarf, Hausrat, und Dinge des persönlichen Bedarfs, einschließlich Taschengeld. Die Kosten der Pflege und Erziehung sind der Anerkennungsbeitrag für die Erziehungsleistung der Pflegeeltern. Das Pflegegeld wird monatlich ausbezahlt und jährlich neu festgelegt. Die jeweils gültigen Sätze können Sie bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (siehe **W**JH) erfragen. Bei längerer Abwesenheit des Pflegekindes, beispielsweise aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes, gelten besondere Bestimmungen für die Gewährung von Pflegegeld (siehe **A**bwesenheit des Pflegekindes).

Nach § 39 Abs. 4 SGB VIII kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrags, der die Kosten für den Sachaufwand eines Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden, wenn die Pflegeperson in gerade Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt ist und sie diesen unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren kann (§ 1603 BGB). Zur Prüfung, haben Verwandte in gerader Linie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenzulegen. Bei der Klärung der Höhe des Selbstbehalts sind die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland (SüdL) zugrunde zu legen.

Pflegegrad

Nicht selten bringen Pflegekinder Entwicklungsdefizite mit, welche sich in alltäglichen Dingen zeigen und Sie als Pflegepersonen besonders fordern. Hier kann möglicherweise ein Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung bestehen. Als Pflegebedürftig nach § 14 SGB XI gelten Menschen, die aufgrund körperlicher, kognitiver oder psychischer Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingter Belastungen oder Anforderungen auf Hilfe von Anderen angewiesen sind. Ausschlaggebend sind die Bereiche Mobilität, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (z.B. Ängste, autoaggressives Verhalten), Selbstversorgung (z.B. Hygiene, Kleidung, Ernährung), Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (z.B. Medikamentengabe, Verbandswechsel, Arztbesuche, Therapiebesuche) und Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte. Es gibt fünf Pflegegrade. Kinder werden bei der Zuordnung zu einem Pflegegrad mit einem gleichaltrigen gesunden Kind verglichen um die Defizite zu ermitteln. Den Antrag stellen die Personensorgeberechtigten, die Fachkraft der Vormundschaft/Pflegschaft oder Sie mit entsprechender Vollmacht bei der zuständigen Pflegekasse. Die Begutachtung erfolgt durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK). Hier werden Sie in der Regel miteinbezogen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Kranken- und Pflegekasse bzw. bei der Kasse, wo das Kind Mitglied ist.
Wichtig ist in diesem Kontext noch, dass das monatliche Pflegegeld der Pflegekasse nicht mit dem monatlichen Pflegegeld gem. § 39 SGB VIII, also Ihrem Pflegegeld, verrechnet wird. D.h. es kommt on Top hinzu. Darüber hinaus gibt es verschiedene Beträge, die Sie für Ihre Entlastung einsetzen können. Es kann sich deshalb lohnen, einen Antrag auf Leistungen aus der Pflegeversicherung zu stellen.

Pflegekinderdienst

Ein Pflegekinderdienst beschreibt eine andere Organisationsform der Pflegekinderhilfe. Diese Spezialdienste befassen sich in anderen Landkreisen mit vielen oder gar allen Aufgaben rund um das Thema Pflegekinder. Im Ortenaukreis hat sich die bestehende Struktur für die Arbeit in der Pflegekinderhilfe bewährt.

Pflegschaft – siehe Vormundschaft/Pflegschaft

Pflegestellenkoordination

Die Fachstelle “Pflegestellenkoordination“ ist planerisch und konzeptionell tätig und sorgt für die notwendigen Rahmenbedingungen im Pflegestellenbereich. Unter anderem führt die Pflegestellenkoordination die Vorbereitungsseminare für Pflege-

eltern durch und setzt sich für die Umsetzung von gleichen Standards im gesamten Ortenaukreis ein.

Pflegeversicherung - siehe **Krankenversicherung und Pflegeversicherung**

Q, R

Rentenversicherung

Die Pflegeeltern haben (auch für ihre Pflegekinder) einen Anspruch auf Anrechnung der Kindererziehungszeiten bei ihrer Rentenversicherung, wenn sie ein Pflegekind in seinen ersten drei Lebensjahren bei sich aufgenommen haben. Nach Beendigung des Pflegeverhältnisses erhalten die Pflegeeltern vom Jugendamt eine Bescheinigung des Jugendamtes zur Vorlage beim Rentenversicherungsträger. Weitere Auskünfte erteilen die jeweiligen Rentenversicherungsträger.

Reisen – siehe Auslandsreisen, Ausweis und Reisepass, Entscheidungsbefugnisse und Urlaub und Ferien

Reisepass – siehe Ausweis und Reisepass

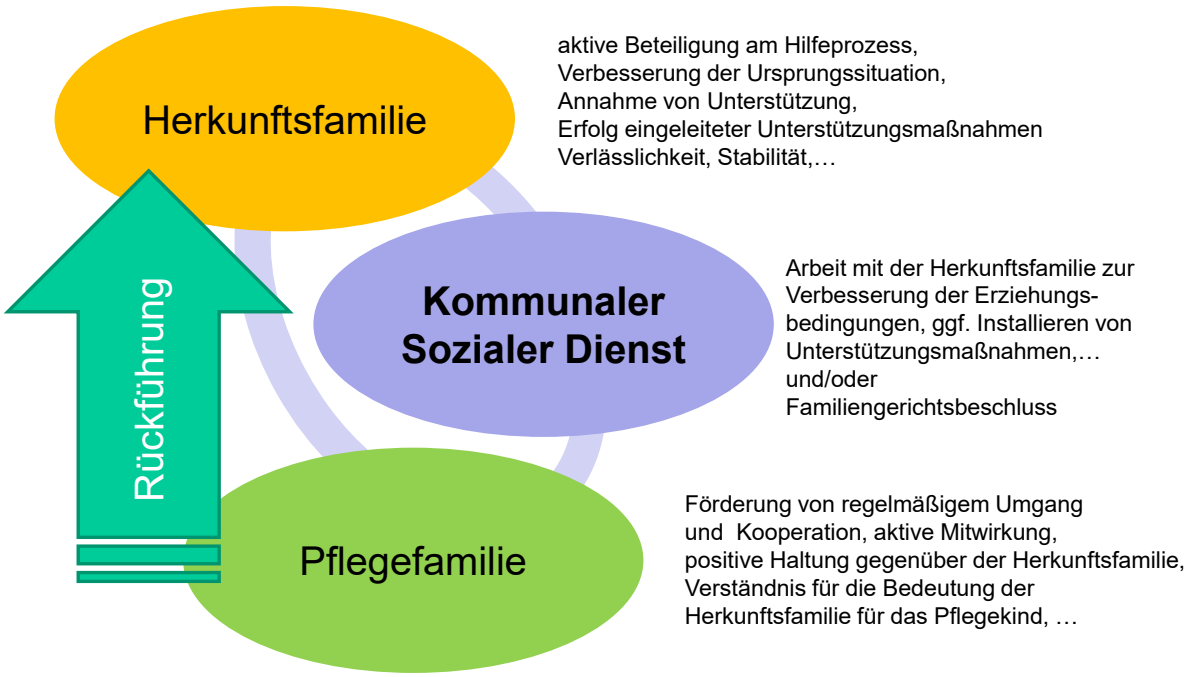
Resilienz

Resilienz beschreibt die Fähigkeit, mit belastenden Situationen umgehen zu können. Kinder, die Belastungen ausgesetzt sind und sich dennoch gut entwickeln können, nennt man „resilient“ (vgl. Zentrum für Kinder- und Jugendforschung, 2020). Ob ein Kind eine Situation meistern kann und keine bleibenden Entwicklungsschäden davon trägt, hängt von verschiedenen Faktoren ab, beispielsweise ob das Kind seine eigenen Stärken kennt und diese gezielt einsetzen kann, ob es auf andere Menschen zugehen und sich in diese einfühlen kann, sich selbst behaupten kann und Probleme und Konflikte angehen und lösen kann. Weitere Schutzfaktoren können eine positive Lebenseinstellung, Religiosität, kognitive Fähigkeiten, schulische Erfolge und außerschulische Erfolgserlebnisse, Talente, positive Familienstrukturen und Humor sein (vgl. Bengel et al, S. 48 ff.). Ideen, wie Sie die Resilienzfaktoren des Pflegekindes fördern können, erfahren Sie bei der zuständigen Fachkraft des Kommunalen Sozialen Dienstes, im **P**flegeelterncoaching und / oder der Gruppenleitung der **P**flegeelterngruppe.

Rückführung

Der Umzug zurück zu den Eltern kommt für ein Pflegekind dann in Frage, wenn sich die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie positiv verändert haben und dort nun eine den Bedürfnissen des Kindes entsprechende Erziehung und Versorgung gewährleistet werden kann. Für eine Rückführung sind viele Aspekte von Bedeutung.

§ 33 SGB VIII: „…Möglichkeiten der **Verbesserung der Erziehungsbedingungen** … zeitlich befristete **Erziehungshilfe**…“



Die Grundsteine für eine gelingende Rückkehr zu den Eltern werden bereits von Beginn des Pflegeverhältnisses an und während der gesamten Dauer gelegt. Jeder einzelne Akteur spielt hier eine große Rolle. Auch dann, wenn es tatsächlich so weit ist. Sicherlich schmerzt es, ein Kind wieder gehen zu lassen – denken Sie daran, dass dies für das Kind jedoch ein unbezahlbares Geschenk sein kann, wieder bei Mama und/oder Papa leben zu dürfen.

S

Schülerbeförderungskosten

Pflegefamilien können die Erstattung der Schülerbeförderungskosten beantragen, wenn eine weiterführende allgemeinbildende Schule oder eine Berufsschule im Ortenaukreis besucht wird und die besuchte Schule die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges ist und die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung (= Meldeadresse) und Schule die Mindestentfernung von 3 Kilometern überschreitet und der Bedarf nicht anderweitig durch eigenes Einkommen oder aus anderen vorrangigen Leistungen der Schülerinnen und Schüler (z.B. BAB oder BAföG) gedeckt werden kann. Seit dem Schuljahr 2022/2023 gilt folgendes Erstattungsverfahren:
Die Pflegefamilie kauft die Fahrkarte/n und bewahrt diese für die Abrechnung auf. Beim Sachgebiet Schülerbeförderung (E-Mail:sb.abrechnung@ortenaukreis.de) erhält die Pflegefamilie einen Vordruck für den Antrag auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten sowie ein Informationsblatt zum Verfahren. Der vollständige Antrag wird dann nach dem Winterhalbjahr oder dem gesamten Schuljahr (spätestens 31.10.) zusammen mit den Fahrkarten als Gesamtdokument in digitaler Form (pdf) beim Sachgebiet Schülerbeförderung eingereicht. Dort wird der Antrag geprüft und ggfs. direkt an die Familie ausbezahlt.

Schweigepflicht – siehe Datenschutz

Selbstfürsorge

Selbstfürsorge beschreibt „die Fähigkeit mit sich gut umzugehen, zu sich selbst gut zu sein, sich zu schützen und nach sich selbst zu schauen, die eigenen Bedürfnisse zu berücksichtigen, Belastungen richtig einzuschätzen, sich nicht zu überfordern oder sensibel auf Überforderungen zu sein“ (Küchenhoff, 1999 aus PFAD 1, 2018). Oder um es mit den Worten des deutschen Liedermachers Konstantin Wecker zu sagen: „Wer nicht genießt, wird ungenießbar.“ Selbstfürsorge hilft dabei, dass man den mitunter großen und anstrengenden Belastungen im Alltag begegnen kann ohne sich selbst an die Grenzen zu bringen (vgl. Huber 2018). Wir wünschen uns für unsere Pflegeeltern, dass Sie sich selbst bei der Bewältigung der Herausforderungen mit dem Pflegekind nicht aus den Augen verlieren. Hier finden Sie ein paar Tipps, wie Sie selbstfürsorglich handeln können:

- Achten Sie auf die Signale Ihres Körpers. Nehmen Sie sich selbst wahr und ernst!
- Setzen Sie sich bewusst Auszeiten für Erholung, Entspannung, Bewegung, …
- Pflegen Sie weiterhin Ihr Hobby, Ihre Vereinsaktivität, …
- Tauschen Sie sich regelmäßig mit Ihrem Partner aus.
- Suchen Sie sich kleine gemeinsame Auszeiten als Paar und nutzen Sie diese Zeit für Ihre Beziehung.

- Erlauben Sie sich auch Familienzeiten ohne Pflegekind.
- Verbringen Sie Zeit mit Menschen und Gesprächen, die Ihnen guttun.
- Meiden Sie „Energiefresser“ – wer oder was das ist, definieren Sie für sich.
- Gönnen Sie sich etwas Schönes!
- Machen Sie sich Luft, wenn Sie etwas ärgert und sprechen Sie darüber.
- Teilen Sie mit, wie es Ihnen geht und was Ihnen die Energie raubt.

Nutzen Sie hierfür auch gerne die Pflegeelterngruppe und fragen Sie Gleichgesinnte nach Tipps und Ratschlägen. Fragen Sie nach Entlastungsmöglichkeiten bei Ihrem zuständigen Kommunalen Sozialen Dienst (siehe auch **E**ntlastungsmöglichkeiten).

Sparbuch – siehe Girokonto und Sparbuch

Steuerrecht

Das vom Jugendamt gezahlte Pflegegeld ist steuerfrei (für bis zu 6 Pflegekinder). Wird das Pflegegeld allerdings von privater Seite bezahlt, muss es grundsätzlich versteuert werden; es können jedoch bestimmte Beträge als “Betriebsausgaben” abgesetzt werden. Pflegekinder werden auf Antrag der Pflegeeltern vom Finanzamt mit einem Kinderfreibetrag berücksichtigt. Diese Eintragung muss jährlich neu, unabhängig vom Alter des Pflegekindes, beim Finanzamt beantragt werden. Weitergehende Informationen erteilen die zuständigen Finanzämter.

T

Taschengeld

Das Lernen eines verantwortungsvollen Umgangs mit Geld ist wichtig – ebenso wie das Gefühl der Autonomie und des Vertrauens. Das Taschengeld für Pflegekinder ist im monatlichen Pflegegeld enthalten und steht dem Kind bzw. dem Jugendlichen grundsätzlich zu. Über die Art und Weise, wie Sie das in Ihrer Familie handhaben, entscheiden Sie selbst. Die Höhe des Taschengeldes sollte sich danach richten, was das Kind bzw. die oder der Jugendliche von diesem Geld selbst kaufen soll (Kleidung, Schulmaterial, Hygieneartikel, etc.). Eine Empfehlung über die Höhe des Taschengeldes finden Sie beispielsweise unter https://www.taschengeldtabelle.org/.

Taufe

Ob ein Kind getauft wird, zählt zu den Entscheidungen mit erheblicher Bedeutung und ist somit vom/von den Sorgeberechtigten bzw. der Fachkraft der Vormundschaft/ Pflegschaft zu entscheiden. Für die Taufe eines Pflegekindes wird nach Einreichen der Taufbestätigung eine Beihilfe in Höhe von derzeit 180,- EUR gewährt. Nach Möglichkeit sollte die Herkunftsfamilie in die Feierlichkeiten einbezogen werden.

Therapeutische Unterstützung

Jedes Pflegekind bringt eine Vergangenheit mit und einen kleinen oder großen „Rucksack“ voller Erlebnisse – bewusst oder unbewusst – welche sich auf das Verhalten und die Entwicklung des Kindes auswirken können. Manches lässt sich durch bedingungslose Akzeptanz, Geborgenheit, Fürsorge, Zeit und Geduld möglicherweise ohne weitere Unterstützung korrigieren. Anderes bedarf einer Diagnostik durch einen Facharzt oder Fachärztin mit anschließender Behandlung. Bei Auffälligkeiten im psychischen sowie im körperlich-motorischen Bereich kann eine entsprechende fachübergreifende Diagnostik (medizinisch, psychologisch, heilpädagogisch und logopädisch) in einem sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) erfolgen. Ansonsten können niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiater aufgesucht werden. Die Vorstellung bei Kinder- und Jugendpsychiatern oder SPZ bedarf der Einwilligung des/der Sorgeberechtigten bzw. der Fachkraft der Vormundschaft/Pflegschaft. Auch die Therapie mit manchen Medikamenten darf nur mit deren Einwilligung erfolgen. Näheres hierzu finden Sie unter **E**ntscheidungsbefugnisse.

Trauma

Unter einem Trauma (griech.: Verletzung) versteht man in der Psychologie „eine seelische Verletzung oder eine starke psychische Erschütterung, die durch ein extrem belastendes Ereignis hervorgerufen wird“ (Definition laut Pro Psychotherapie e.V.).

Dies können beispielsweise eigene Gewalterfahrungen, sexuelle Übergriffe, Beobachtungen von Gewalttaten oder schwere Unfälle sein. Im Gehirn und im Körpergedächtnis halten sich diese Ereignisse hartnäckig fest und können starke Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des Kindes und dessen Verhalten haben. Verstummen, Ablehnen von Körperkontakt, Angstzustände, körperliche Symptome, Schlafstörungen und Albträume sind nur einige dieser möglichen Folgen. Wie ein Mensch eine belastende Situation bewältigt, hängt unter anderem auch von den vorhandenen **R**esilienzen ab. Mit positiver Zuwendung, Stabilität, Sicherheit, Zeit und Geduld können Sie als Pflegeeltern auch schon viel zur Bewältigung beitragen. Möglicherweise sitzen die Erinnerungen jedoch so tief, dass eine spezielle Traumatherapie notwendig ist (vgl. Boger 2018). Bitte besprechen Sie mit dem zuständigen Kommunalen Sozialen Dienst (und ggfs. der Fachkraft der **V**ormundschaft/Pflegschaft) Ihre Beobachtungen am Kind und helfen Sie so dabei, passende Unterstützungen und therapeutische Angebote für das Kind zu finden. Im **P**flegeelterncoaching und in der **P**flegeeltern-gruppe erhalten Sie zudem wertvolles und psychologisches Hintergrundwissen zu Traumata und Tipps für den Umgang mit diesen.

U

Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMAs) in Pflegefamilien

In einer Familie aufwachsen zu können, wünschen wir jedem Kind und Jugendlichen. Auch die jungen Menschen, welche nach einer langen Reise alleine in Deutschland angekommen sind, sollen dies bei uns erfahren dürfen und dadurch auch einen sicheren Rahmen für Integration erhalten. Im Ortenaukreis stehen so genannte Gastfamilien für diese Kinder und Jugendlichen zur Verfügung. Die Jugendlichen bringen in der Regel besondere Themen und Herausforderungen für die Pflegeeltern mit und werden deshalb zusätzlich für diese Aufgabe geschult.

Unfallversicherung

Auf Antrag werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Unfallversicherung bis zur Höhe des gesetzlichen Mindestbeitrages (192 € im Jahr, Stand 2025) pro betreuendem Pflegeelternteil erstattet. Wenn eine Person mehrere Kinder betreut, zahlt das Jugendamt den Beitrag zur Unfallversicherung nur einmal. Nähere Auskunft erteilt die **W**irtschaftliche Jugendhilfe.

Umgang

Nach § 1684 BGB hat ein Kind das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil – unabhängig vom Sorgerecht. Eltern sind zum Umgang mit dem Kind nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet. Die Entscheidung, ob ein Pflegekind seine Eltern sehen darf und Umgang pflegen darf, obliegt folglich nicht den Pflegeeltern. Vereinbarungen über Art und Umfang werden mit dem Kommunalen Sozialen Dienst und ggfs. mit der Fachkraft der **V**ormundschaft/Pflegschaft vereinbart. Wird hier keine einvernehmliche Lösung gefunden, so regelt das Familiengericht die Umgänge. Einschränkungen oder Umgangsverbote dürfen lediglich von einem Familiengericht entschieden werden.

In der Regel gehört Umgang mit den Elternteilen zum Wohl des Kindes (§ 1626 Abs.3 BGB) – das ist so auch für Pflegekinder gültig. Egal, was das Kind mit oder durch die Eltern in der Vergangenheit erlebt hat - es sind die Eltern. § 37 Abs. 1 Satz 3 besagt, dass während einer Vollzeitpflege die Beziehung des Kindes oder des Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert werden soll. Dies ist nicht nur notwendig, wenn eine Rückführung realistisch ist, sondern ist grundsätzlich für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen und dessen Identitätsbildung wichtig. Kinder und Jugendliche haben auch ein Recht auf Umgang mit Großeltern, Geschwistern oder anderen engen Bezugspersonen, zu welchen eine sozial-familiäre Beziehung besteht (vgl. § 1685 SGB VIII).

Umgangskontakte sind in der Regel für alle Beteiligten eine besondere Herausforderung. Für Herkunftseltern kann die Rolle als Besuchseltern eigene „Versagensängste“, Wut, Trauer, Neid und Konkurrenzgefühle wecken. Kinder werden möglicherweise während der Kontakte an negative Erlebnisse oder Gefühle erinnert, sie kommen nach Hause, dürfen aber nicht bleiben oder müssen mit Enttäuschungen klarkommen, wenn die Eltern nicht zum vereinbarten Umgangstermin kommen. Pflegeeltern können beispielsweise mit Misstrauen gegenüber den Herkunftseltern und Sorgen um das Pflegekind – was passiert in der Zeit des Umgangs - aber auch mit eigenen Ängsten – das Kind könnte unsere Familie auch wieder verlassen – beschäftigt sein. In der Regel beschäftigen sich alle Beteiligten auch nach einem Umgangskontakt noch mit dem Erlebten. Manchmal kann es Tage dauern, bis ein Kind die Begegnung verarbeitet hat und sich wieder ganz auf die Pflegefamilie einlassen kann. Das kann mitunter sehr anstrengend sein – selbstverständlich für das Kind aber auch für Sie als Pflegeeltern. Und dennoch sind diese Umgänge wichtig.

Umgänge sollten so präzise wie möglich vereinbart werden – dies bedeutet Planungssicherheit für alle Beteiligten und ermöglicht es allen, sich auf die bevorstehenden Kontakte einzustellen. Pflegeeltern müssen dies nicht mit den Herkunftseltern aushandeln. Am besten wird eine Umgangsvereinbarung im Hilfeplan gemeinsam mit der zuständigen Fachkraft des Kommunalen Sozialen Dienstes vereinbart und schriftlich festgehalten. Liegt die Personensorge bei einem Vormund/Pfleger bzw. bei einer Vormundin/Pflegerin, so entscheidet dieser oder diese in enger Abstimmung mit dem Kommunalen Sozialen Dienst über Art und Umfang.

Seien Sie vorsichtig, wenn Sie von den Herkunftseltern um Sonderregelungen oder Ausnahmen gebeten werden. Sollten Sie mit den Herkunftseltern noch keine vertrauensvolle Basis aufgebaut haben, ziehen Sie hier die zuständige Fachkraft hinzu oder verweisen Sie auf die Regelungen im letzten Hilfeplan. Kinder und Jugendliche, Herkunftseltern und Sie als Pflegepersonen haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei Fragen rund um den Umgang (vgl. § 18 Abs. 3 SGB VIII). Schwierigkeiten rund um das Thema Umgang lassen sich gut in der Pflegeelterngruppe oder im Pflegeelterncoaching (siehe **P**flegeelterngruppe, **P**flegeelterncoaching) besprechen.

Weitere Tipps:

- Bereiten Sie das Kind der Entwicklung entsprechend auf den Kontakt vor.
- Informieren Sie die Eltern über aktuelle Dinge, welche das Kind gerade beschäftigen.
- Vermeiden Sie bei Übergaben oder während Umgangskontakten, schwierige oder konfliktreiche Themen oder Fragen anzusprechen. Nutzen Sie hierfür Zeiten und Möglichkeiten, bei denen das Kind nicht anwesend ist.

Manchmal ist im Sinne des Kinderschutzes die Anwesenheit einer dritten Person bei Umgangskontakten notwendig. Diese Umgangsbegleitung oder Umgangsbetreuung erfolgt meist durch eine fachliche Begleitung, beispielsweise beim Kinderschutzbund oder einer psychologischen Beratungsstelle. Die Entscheidung über einen begleiteten oder betreuten Umgang obliegt der fallzuständigen Fachkraft des Kommunalen Sozialen Dienstes (ggfs. in enger Abstimmung mit dem Vormund/Pfleger bzw. der Vormundin/Pflegerin) oder bei Uneinigkeit dem Familiengericht (vgl. § 1684 Abs. 4 Satz 3).

Urlaub und Ferien

Für Urlaub und Ferien des Pflegekindes wird pauschal eine Beihilfe in Höhe von jährlich derzeit 735,- EUR gewährt. Diese wird ohne separaten Antrag und ohne Nachweis monatlich mit einem Betrag von 61,25 Euro ausbezahlt.
Die Ein- und Aufteilung des Betrags obliegt der Pflegefamilie und kann sowohl für Reisen als auch für Tagesausflüge verwendet werden. Bitte beachten Sie hierzu auch die Punkte **A**uslandsaufenthalte, **A**usweis und Reisepass und **E**ntscheidungsbefugnisse.

V

Veränderungen in der eigenen Familie

Stellen Sie sich ein Mobile vor – wenn bislang alle Elemente ausbalanciert an den Fäden hingen und ein neues Element angefügt wird, dann kommt alles in Bewegung. So wird das auch für Sie und Ihre Familie sein. Die Aufnahme eines Pflegekindes bedeutet mitunter große Veränderungen für Sie als Paar, für Ihr Kind / Ihre Kinder, Ihr soziales Umfeld. Ihr bisheriger Alltagsrhythmus, bestehende Rituale und Strukturen sind möglicherweise sehr unterschiedlich zu dem, was das Pflegekind bisher kannte. Hier benötigen Sie Geduld, Ausdauer, Rücksicht und Feingefühl für alle Familienmitglieder und das Pflegekind. Die Integration eines Pflegekindes braucht möglicherweise viel Energie und Zeit, die bisher für die eigene Partnerschaft und die eigenen Kinder aufgebracht wurden. Auch Freizeitaktivitäten und Sozialkontakte können vielleicht (zunächst) nicht wie bisher gewohnt gepflegt werden. Es wird einige Zeit dauern, bis Ihr Familien- „Mobile“ wieder ausbalanciert ist und jeder seinen neuen Platz gefunden hat. Hilfreich kann sein, dem Pflegekind bekannte Strukturen und Abläufe in den Familienalltag zu integrieren und diese mit ihren bisherigen zu mischen. Achten Sie stets gut auf Ihr/Ihr Kind/er – siehe **L**eibliche Kinder.

Vermittlungsverlauf und Anbahnung

Da nicht jedes Kind in jede Familie passt, kann es unterschiedlich lange dauern, bis Sie angefragt werden, ob Sie ein bestimmtes Kind aufnehmen möchten. Im Idealfall können sich alle Beteiligten zunächst kennen lernen und haben die Möglichkeit, in Ruhe zu überlegen, ob sie miteinander das Beziehungsverhältnis Pflegefamilie - Pflegekind - Herkunftsfamilie eingehen möchten. Oft ist es nützlich, wenn das zukünftige Pflegekind mit Ihnen ein Wochenende verbringen kann, damit sie sich gegenseitig besser kennen lernen können.

Manchmal muss es aufgrund der Situation aber auch schneller gehen. Wichtig ist es in jedem Fall, dass Sie ausreichende Informationen erhalten über

- das Kind, seine Vorgeschichte, seinen Entwicklungsstand, sein Sozialverhalten
- die Herkunftsfamilie, soweit dies zum Verständnis des Kindes wichtig ist und die Möglichkeiten der Zusammenarbeit, insbesondere der Besuchskontakte.

Die ersten Begegnungen werden in der Regel vom Kommunalen Sozialen Dienst begleitet.

Volljährigkeit des Pflegekindes

Mit Eintritt der Volljährigkeit des Pflegekindes endet die bisherige Hilfe zur Erziehung. Besteht weiterhin Bedarf an Unterstützung, so muss dieser junge Mensch eigenständig einen Antrag auf Hilfe für junge Volljährige stellen. Die Hilfe kann dann weiter

in der Pflegefamilie erfolgen. Hilfeplanziele sind hier oftmals der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung oder Schule, Erlernen und Erweitern alltagspraktischer Fähigkeiten für ein selbstständiges Leben, Wohnungs- und Arbeitssuche. Manchmal kann aber auch ein Wechsel in eine Jugendwohngruppe mit dem Schwerpunkt Verselbstständigung sinnvoll sein. Hilfen für junge Volljährige werden in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt und sind in § 41 SGB VIII geregelt. Ergänzend hierzu lesen Sie auch **C**areleaver und **E**inkommen des Pflegekindes.

Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

Vollzeitpflege zählt zu den so genannten Hilfen zur Erziehung, auf welche Personensorgeberechtigte gesetzlichen Anspruch haben, wenn sie selbst keine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung gewährleisten können (vgl. § 27 SGB VIII). Personensorgeberechtigte können also einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung stellen, beispielsweise in Form von Vollzeitpflege. In manchen Fällen entscheidet auch ein Familiengericht über die Notwendigkeit einer Hilfe zur Erziehung. Die Form der Hilfe orientiert sich am Bedarf des Kindes und der betroffenen Familie. Dieser wird durch den Kommunalen Sozialen Dienst erhoben. Die Form Vollzeitpflege wird im § 33 des SGB VIII definiert: „Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“ Eine Rückkehr in den Haushalt der Eltern kommt dann in Frage, wenn sich die Bedingungen in der Familie positiv und nachhaltig verbessert haben. Eine „auf Dauer angelegte“ Vollzeitpflege bedeutet nicht, dass die Rückkehr des Kindes zu den Eltern ausgeschlossen ist. Wichtig ist, dass das Kind bei Ihnen einen sicheren Platz zum Aufwachsen bekommt – so lange dieser benötigt wird. Neben der Rückkehr zu den Eltern kann eine Vollzeitpflege beispielsweise auch beendet werden, wenn der Bedarf des Kindes in der Pflegefamilie nicht mehr gedeckt werden kann oder wenn der Jugendliche in die Verselbstständigung geht und die Unterstützung der Pflegeeltern nicht mehr (im Rahmen der Hilfe zur Erziehung) braucht. Eine besondere Form der Vollzeitpflege stellt die Bereitschaftspflege dar – siehe **B**ereitschaftspflege.

Vormundschaft/Pflegschaft

Wurde z.B. den sorgeberechtigten Eltern oder dem sorgeberechtigten Elternteil das Sorgerecht durch gerichtliche Entscheidung ganz oder teilweise entzogen, so übernimmt ein Vormund oder Pfleger bzw. eine Vormundin oder Pflegerin die gesetzliche Vertretung und die Interessensvertretung des Kindes. Ein Vormund bzw. eine Vormundin übernimmt das komplette Sorgerecht – ein Pfleger bzw. eine Pflegerin ist

lediglich für Teilbereiche, z.B. für das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die Gesundheitsfürsorge, zuständig. Diese Person wird regelmäßig (in der Regel 1-mal monatlich) das Pflegekind bei Ihnen zuhause besuchen und auch Zeit mit dem Pflegekind alleine verbringen. Bei diesen Besuchen soll es auch die Gelegenheit geben, mit Ihnen in Austausch zukommen, um über den Alltag und insbesondere die aktuellen Angelegenheiten zu besprechen.

Entscheidungen über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung (siehe **E**lterliche Sorge und **E**ntscheidungsbefugnisse) werden immer von der Fachkraft der Vormundschaft/ Pflegschaft - je nach Wirkungskreis - getroffen. Gemäß § 1688 BGB – Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson- können Sie als Pflegeperson in Angelegenheiten des täglichen Lebens entscheiden, sowie den Inhaber, bzw. die Inhaberin der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten vertreten. Es besteht allerdings immer die Möglichkeit, dass die Fachkraft der Vormundschaft/Pflegschaft erklärt, dass sie auch über Angelegenheiten des täglichen Lebens selbst entscheiden möchte (siehe § 1688 Abs. 3 BGB).

Die Vormundschaft/Pflegschaft kann unter bestimmten Voraussetzungen auch auf die Pflegeeltern übergehen. Diese Entscheidung hat das Familiengericht zu treffen. Das Jugendamt wird hier um Stellungnahme gebeten.

Die Fachkräfte des Sachgebiets Vormundschaften/Pflegschaften für den gesamten Ortenaukreis finden Sie im Landratsamt in Offenburg.

W

Weihnachtsbeihilfe

Mit dem Pflegegeld für Dezember wird eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von derzeit 45,- EUR ausbezahlt.

Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH)

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe sichert im Rahmen von Vollzeitpflege z.B. den Lebensunterhalt der Pflegekinder, kommt für die Kosten der Erziehung auf, zieht Eltern zu den Kosten der Hilfeleistung heran, macht vorrangige Ansprüche bei anderen Stellen (z.B. Krankenkasse, BAföG) geltend etc. Die Fachkräfte der Wirtschaftlichen Jugendhilfe für die Bereiche Achern, Kehl, Offenburg und Wolfach finden Sie im Landratsamt in Offenburg. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe für den Bereich Lahr ist in der dortigen Außenstelle angesiedelt.

X, Y, Z

Zahnärztliche Behandlung – siehe Entscheidungsbefugnisse

Zusammenarbeit

Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist eine sehr dynamische Tätigkeit mit unterschiedlichen Akteuren. Zum Pflegekind gehören Eltern – egal wie präsent diese auch sind, diese gehören zum Kind bzw. Jugendlichen und zur Hilfeform dazu. Die Hilfegewährung, Steuerung, Begleitung und Bezahlung obliegt dem Jugendamt mit den unterschiedlichen Abteilungen (**K**ommunaler Sozialer Dienst, **V**ormundschaft/ Pflegschaft, **W**irtschaftliche Jugendhilfe). Im Dreieck Pflegeeltern – Herkunftseltern – Jugendamt dreht sich alles um die passende Unterstützung und Förderung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen. Alle Beteiligte haben in der jeweiligen Funktion Rechte und Pflichten zu erfüllen. Ein gelingendes Pflegeverhältnis ist stark von der Bereitschaft und den Möglichkeiten der Zusammenarbeit abhängig. Zur Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern lesen Sie bitte die Punkte **H**erkunftseltern und **U**mgang. In der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, insbesondere mit dem Kommunalen Sozialen Dienst, kommt es stark auf gute Kommunikation an – Sie als Pflegeeltern benötigen Informationen und Hilfestellungen seitens der zuständigen Fachkräfte und die Fachkräfte sind auf Informationen Ihrerseits angewiesen. Der Kommunale Soziale Dienst trägt die Gesamtverantwortung für die Hilfe und hat auch die Aufgabe, Sie als Pflegeperson/en während der Dauer des Pflegeverhältnisses zu beraten und zu unterstützen (§ 37 Abs. 2 SGB VIII, siehe auch **B**eratung und Unterstützung von Pflegepersonen). Sie als Pflegeeltern haben dem Jugendamt (je nach Thema: Kommunaler Sozialer Dienst, Vormundschaft/Pflegschaft, Wirtschaftliche Jugendhilfe) alle wichtigen Ereignisse mitzuteilen (§ 37 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII, siehe auch **I**nformationspflicht). Nur so kann es gelingen, gemeinsam einen guten Weg für das Kind/den/die Jugendliche(n) zu gestalten. Lesen Sie hierzu auch den Punkt **M**itwirkung.

Zuständigkeit

Für Sie als Pflegefamilie ist der Kommunale Soziale Dienst zuständig, in dessen Bezirk Sie wohnen. Diesen kennen Sie in der Regel aus dem Bewerberverfahren. Für das Pflegeverhältnis und das Pflegekind, welches bei Ihnen lebt, ist in den ersten ca. zwei Jahren der Kommunale Soziale Dienst zuständig, in wessen Bezirk das Pflegekind zuvor gelebt hat bzw. der Wohnort der/des Sorgeberechtigten ist. Bei Umzügen (Sie oder die Personensorgeberechtigten) kann es zu Zuständigkeitswechsel kommen. Eine Mitteilung an das Jugendamt ist daher wichtig. Ist mittel- oder langfristig keine Rückführung zu den Eltern denkbar, so wechselt die Fallzuständigkeit zum Kommunalen Sozialen Dienst, in dessen Bezirk Sie wohnen. Näheres regeln §§ 86 ff SGB VIII.

Anhang

Eigene Notizen

Abkürzungen

Abs.	Absatz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
KSD	Kommunaler Sozialer Dienst
LBesGBW	Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Kinder –und Jugendhilfe
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, Sozialhilfe

Abkürzungen im Sprachgebrauch des Kommunalen Sozialen Dienstes

Acht A (8a)	Abkürzung für Kindeswohlgefährdung, Ursprung: § 8a des SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)
FB	Familienberatung (ambulante Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 3 SGB VIII: ein oder zwei Berater arbeiten intensiv mit der Familie zur Klärung und Lösung von Konflikten, Krisen oder anderen Verstrickungen im Familiensystem. Im Ortenaukreis gibt es verschiedene Anbieter mit unterschiedlichen Konzepten. Diese reichen von therapeutischen Gesprächen bis hin zu erlebnispädagogischen Einheiten.)
HP	Hilfeplan (siehe **H**ilfeplan)
ISE	Intensiv sozialpädagogische Einzelbetreuung (Hilfe zur Erziehung nach § 35 SGB VIII: soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.)
JuMeGa	Junge Menschen in Gastfamilien (siehe **J**unge Menschen in Gastfamilien)
KSD	Kommunaler Sozialer Dienst (siehe **K**ommunaler Sozialer Dienst)
SGL	Sachgebietsleitung: In jeder Raumschaft im Ortenaukreis (Achern, Haslach, Kehl, Lahr Stadt, Lahr Umland, Offenburg Stadt und Offenburg Umland) gibt es eine Leitung des örtlichen Kommunalen Sozialen Dienstes.
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe (ambulante Hilfe zur Erziehung nach § 31 SGB VIII: soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.)
SPZ	Sozialpädiatrisches Zentrum
UmA	Unbegleiteter minderjähriger Ausländer
WJH	Wirtschaftliche Jugendhilfe (siehe **W**irtschaftsliche Jugendhilfe)

Literatur- und Quellenangaben

Bengel, J.; Meinders-Lücking, F.; Rottmann, N.: Schutzfaktoren bei Kindern und Jugendlichen – Stand der Forschung zu psychosozialen Schutzfaktoren für Gesundheit, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Band 35, Köln, 2009

Boger, K.: Umgang mit frühen Traumata bei Pflege- und Adoptiveltern. In: PFAD. Fachzeitschrift für die Pflege- und Adoptivkinderhilfe, Jahrgang 32, Heft 2, Mai 2018

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit. 23. Auflage, Mai 2020

Deutsches Jugendinstitut, Kindler, Heinz/Helming, Elisabeth/Meysen, Thomas/Jurczyk, Karin (Hrsg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. München, 2011

Ertmer, H.: Psychohygiene im Umgang und Zusammenleben mit traumatisierten, beeinträchtigten und /oder Kindern mit Bindungsstörungen. In: paten. Die Zeitschrift rund ums Pflegekind und Adoptivkind. 36. Jahrgang. Ausgabe 4/2019

Fazlali-Rusert, S.: Zwischen den Welten – Auf der Suche nach Heimat und Identität Pflegekindern einen Halt geben. In: PFAD. Zeitschrift für die Pflege- und Adoptivkinderhilfe. Jahrgang 32, Heft 3, August 2013

Hardenberg, Oliver; Stotz, Imke und Rodriguez, Ana: Wir haben gute Gründe! Illustrierte Geschichten für Pflegekinder, ihre Pflegeeltern und Fachkräfte. 1. Auflage 2021, Schulz-Kirchner Verlag GmbH, 2021

Huber, M.: „Sei, wie für alle anderen, auch für dich selbst da“. In: PFAD. Fachzeitschrift für die Pflege- und Adoptivkinderhilfe, Jahrgang 32, Heft 1, Februar 2018

Huber, M.: „… diese langjährigen Beziehungen sin in allen Fällen das Plus der Familienpflege“. Pflege und Entwicklung von Beziehungen zwischen leiblichen und sozialen Geschwistern in Adoptiv- und Pflegefamilien. In: PFAD. Fachzeitschrift für die Pflege- und Adoptivkinderhilfe, Jahrgang 33, Heft 3, August 2019

Köckeritz, C. & Diouani-Streek, Mériem: Alte Loyalität oder neue Bindung? In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ), 3 – 2019

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg: Entscheidungs-befugnisse von Pflegepersonen. Angelegenheiten des täglichen Lebens („Alltagssorge“) in Abgrenzung zu Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, September 2019

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg: Empfehlungen zu Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeit-pflege nach dem SGB VIII, Rundschreiben 22, 2019

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg: Was Pflegeeltern wissen sollten, Informationen für Familien, die sich für die Aufnahme eines Pflegekindes in Vollzeitpflege interessieren, Juni 2018

Landratsamt Ortenaukreis, Jugendamt: Informationen für Pflegefamilien, Stand Januar 2017

PFAD – Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V. (Hrsg.): 2Handbuch für Pflege- und Adoptiveltern. Pädagogische. Psychologische und rechtliche Fragen des Adoptiv- und Pflegekinderwesens. 6. Überarbeitete Auflage, Idstein 2003

Riedle, H.; Gillig-Riedle, B. & Ferber-Bauer, K.: Pflegekinder. Alles, was man wissen muss. 2. Auflage 2016, TiVan Verlag, Würzburg

Wiemann, Irmela: Adoptiv- und Pflegekindern ein Zuhause geben. Informationen und Hilfen für Familien. 3. Auflage 2012, Balance Verlag, Bonn

Zumbaum, B. & Metzelthin, C.: Fetale Alkoholspektrumstörung (FASD). In: paten. Die Zeitschrift rund ums Pflegekind und Adoptivkind. 36. Jahrgang Ausgabe 1/2019

https://www.aok.de/pk/bw/inhalt/pflegegrade-von-1-bis-5-erklaert-6/ (17.04.2020)

https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/die-gesetzlichen-regelungen-in-deutschland/ (17.04.2020)

https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/#c3258 (14.04.2020)

https://sozialversicherung-kompetent.de/pflegeversicherung/leistungsrecht-ab-2017/759-pflegebeduerftigkeit-feststellung-bei-kindern-jugendlichen.html (17.04.2020)

Literaturempfehlungen

(zusätzlich zu den Literatur- und Quellenangaben)

Ratgeber „Was Pflegeeltern wissen sollten“ des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg: KVJS – Ratgeber: Was Pflegeeltern wissen sollten

Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Elterngeld und Elternzeit - BMFSFJ

Broschüre „Jugendschutz – verständlich erklärt“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: https://www.bmfsfj.de/blob/94070/532d1b1df403caac0d451692f7452e0e/jugendschutz-verstaendlich-erklaert-broschuere-data.pdf

Themenspezifische Informationen und Literaturempfehlungen erhalten Sie auf Nachfrage auch bei Ihrer zuständigen Fachkraft des Kommunalen Sozialen Dienstes oder auch bei der Pflegestellenkoordination.

Die Kommunalen Soziale Dienste im Ortenaukreis

Achern
Illenauer Allee 57
77855 Achern
Telefon: 07841 6048 4100
E-Mail: sozialedienste.achern@ortenaukreis.de

Haslach
Alte Eisenbahnstraße 18
77716 Haslach
Telefon: 07834 988 3120
E-Mail: sozialedienste.haslach@ortenaukreis.de

Kehl
Hafenstraße 1A
77694 Kehl
Telefon: 07851 9487 5037
E-Mail: sozialedienste.kehl@ortenaukreis.de

Lahr (Stadt und Umland)
Willy-Brandt-Str.11
77933 Lahr
Telefon: 07821 95449 2128
E-Mail: sozialedienste.lahr@ortenaukreis.de

Offenburg (Stadt und Umland)
Badstr. 20
77652 Offenburg
Telefon: 0781 805 9786 (Stadt)
Telefon: 0781 805 1247 (Umland)
E-Mail: sozialedienste@ortenaukreis.de

Vervielfältigung jeglicher Art und Weitergabe an Dritte nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers:
Landratsamt Ortenaukreis, Jugendamt
Pflegestellenkoordination
Badstr. 20, 77652 Offenburg
Telefon: 0781 805 9760
E-Mail: pflegestellenkoordination@ortenaukreis.de

DER ORTENAU KREIS

Ein herzliches Dankeschön an
andreas anselm grafik design®
für die grafische Gestaltung des Pflegeelternordners 2020/2021!